

Niederschrift

(HFGPA/009/2023)

über die 9. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 18.10.2023, 16:00 - 19:45 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

7. Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 7.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht 10/2023 | 13/194/2023
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Sachbericht 2022 des Stadtjugendrings Erlangen zum Kooperationsprojekt "MiteinandER" | 13-3/096/2023
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.; Kurzinformation 2022 | 13/192/2023
Kenntnisnahme |
| 7.4. | Anfrage der Freien Wähler Erlangen zum Angebot von Verwaltungsdienstleistungen im Stadtteil Büchenbach | 33/036/2023
Kenntnisnahme |
| 7.5. | Anfrage der Stadtratsgruppe Alternative für Deutschland zum Thema Migration | 33/037/2023
Kenntnisnahme |
| 7.6. | Baulandkataster Gewerbe mit Sondergebieten - Stand 31.12.2022 | 611/169/2023
Kenntnisnahme |
| 7.7. | Aktualisierung der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“ | 13/195/2023
Kenntnisnahme |
| 8. | Vorstellung Konzept Queeres Zentrum
mit Vortrag | 13-3/097/2023
Kenntnisnahme |
| 9. | Sondertopf Energiekosten, Antrag der SPD-Fraktion Nr. 322/2022 | 13/184/2023
Beschluss |
| 10. | Antragstransparenz; Antrag Nr. 092/2023 der Erlanger Linken | 13/185/2023
Beschluss |

11.	Einladung der Mitglieder des Sozialbeirats in den Stadtrat; Antrag 070/2023 der Erlanger Linken	13/186/2023 Beschluss
12.	Dienstwagen des Oberbürgermeisters	13/189/2023 Beschluss
13.	Bericht zur Legalisierung von Cannabis; Antrag Nr. 108/2023 der SPD-Fraktion	13/190/2023 Beschluss
14.	Einrichtung und Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)	14/155/2023 Gutachten
15.	Neubau der Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt auf der Hauptfeuerwache; Erweiterung des Bedarfsbeschlusses nach DABau 5.3 vom 17.07.2019	37/043/2023 Beschluss
16.	Hauptfeuerwache, Umbau und Erweiterung nach Masterplan; Finanzmittelbedarf	242/270/2023 Beschluss
17.	Zwischenbericht des Amtes 52 Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand 31.07.2023	52/128/2023 Beschluss
18.	Mittelbereitstellungen	
18.1.	Umschichtung von Verpflichtungsermächtigung (VE) für IP-Nr. 366C.404 Generalsanierung und Erweiterung des Kultur- und Bildungscampus Frankenhof	242/263/2023 Gutachten
19.	Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung	201/050/2023 Gutachten
20.	Kommunale Verpackungssteuer hier: Anträge der Klimaliste Erlangen vom 12.06.2023, Nr. 085/2023 und der SPD Fraktion vom 14.06.2023, Nr. 086/2023 sowie Antrag aus der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom 13.06.2023	20/050/2023 Beschluss
21.	ESTW AG: Beteiligung an der Infrastruktur Windpark Römerreuth GmbH & Co. KG und der zugehörigen Komplementär-GmbH	BTM/073/2023 Gutachten
22.	Berg für alle statt Scherben am BMS hier: Antrag der Erlanger Linke vom 26.06.2023 Nr. 091/2023	233/001/2023 Beschluss
23.	Zwischenbericht des Amtes 44 Budget und Arbeitsprogramm 2023 - Stand 19.09.2023	44/024/2023 Beschluss

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 24. | Zwischenbericht des Amtes 47 Budget und Arbeitsprogramm 2023 -
Stand 31.07.2023 | 47/103/2023
Beschluss |
| 25. | ZGG - Erweiterungsbau für das Modellprojekt "Kooperative
Ganztagesbildung (KoGa) an der Michael-Poeschke-Schule";
Vorplanung nach DA-Bau 5.4 | 510/108/2023/1
Gutachten |
| 26. | Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze der katholischen
Kindertageseinrichtung Unsere Liebe Frau sowie Baukostenzuschuss
und Ausstattungszuschuss | 510/111/2023
Gutachten |
| 27. | Erhöhte Gesamtkosten für die Durchführung des Wettbewerbs
Quartier KuBiC / CEG | 611/172/2023
Gutachten |
| 28. | Anfragen
Keine Anfragen. | |

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 7.1

13/194/2023

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht 10/2023

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 09.10.2023 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2

13-3/096/2023

Sachbericht 2022 des Stadtjugendrings Erlangen zum Kooperationsprojekt "Miteinander"

Sachbericht:

Mit Beschluss des HFPA vom 14.11.2018 wurde Amt 13 beauftragt, Sensibilisierung und Argumentationstraining gegen Rassismus und Diskriminierung insbesondere für Jugendliche durchzuführen. Gemeinsam mit dem Stadtjugendring (SJR) wurde im Jahr 2019 ein Konzept erarbeitet, der SJR erhält seitdem einen jährlichen Zuschuss (aktuell in Höhe von 60.000 €) zur Umsetzung und Fortschreibung des Konzepts.
Der Sachbericht 2022 dient zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird zum Tagesordnungspunkt erhoben. Es erfolgt eine Präsentation. Herr StR Ortega Lleras kritisiert den letzten Absatz auf Seite 6 des Berichts.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3

13/192/2023

Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.; Kurzinformation 2022

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen hat die Mitgliedschaft im Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V. im Jahr 1948 begründet. In Anlehnung an das Berichtswesen über die Beteiligung der Stadt Erlangen an Gesellschaften wird dem Ausschuss in der Anlage die Kurzinformation für das Jahr 2022 vorgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4

33/036/2023

Anfrage der Freien Wähler Erlangen zum Angebot von Verwaltungsdienstleistungen im Stadtteil Büchenbach

Sachbericht:

Mit der oben genannten Anfrage wird die Verwaltung gebeten, die Errichtung einer Anlaufstelle im Stadtteil Büchenbach für Verwaltungsdienstleistungen zu prüfen. Denkbar wäre eine „echte Außenstelle“ einzelner Verwaltungseinheiten, oder aber eine Beratungsstelle, die Bürger*innen bei der Nutzung des städtischen Online-Angebots unterstützt. Die Anfrage wird so interpretiert, dass es in erster Linie um die Dienstleistungen des Bürgeramtes gehen soll.

1. Die Errichtung einer „echten Außenstelle“ des Bürgeramtes ist nicht geplant, da dies nicht zu der bisherigen Strategie des Amtes passen würde. Im Jahr 2005 hat man in der Stadtverwaltung Erlangen die Zuständigkeiten für das Pass-, Ausweis- und Meldewesen, das Führerscheinwesen und die Kfz-Zulassung gebündelt. Hintergrund war die Überlegung, dass Bürger*innen häufig aus einem einheitlichen Anlass heraus, wie beispielsweise einem Umzug, mehrere Leistungen aus diesen Bereichen in Anspruch nehmen müssen (sog. Lebenslagenprinzip). Werden die gesamten Leistungen an einem Schalter aus einer Hand angeboten, dann sparen sich die Bürger*innen bei dieser Gelegenheit mindestens einen Behördengang. Dieses klar an den Bedürfnissen unserer Bürger*innen orientierte Konzept hat sich außerordentlich bewährt. Viele Erlanger Bürger*innen schätzen es, dass sie im Erdgeschoss des Rathauses ohne Terminvereinbarung nach einer vergleichsweise kurzen Wartezeit ein breites Angebot an Leistungen in Anspruch nehmen können.

Voraussetzung für das Funktionieren dieses Konzepts ist jedoch eine ausreichende und flexible personelle Ausstattung.

Dem hier beschriebenen Konzept würde die Gründung von Außenstellen jedoch zuwiderlaufen. Eine relativ kleine Außenstelle könnte nur einen Teil des im Rathaus angebotenen Leistungsspektrums abbilden, beispielsweise das Pass-, Ausweis- und Meldewesen. Dem Anspruch, alles aus einer Hand anzubieten, könnte man hier also nicht gerecht werden. Gleichzeitig wäre eine Außenstelle wegen der verlässlichen Abdeckung von Öffnungszeiten zu personalintensiv, dies würde daher zwangsläufig zu Lasten der Personalressourcen im Rathaus gehen. Sicherlich würde sich die Anzahl der Vorsprachen im Rathaus durch das Angebot einer Außenstelle etwas verringern. Der Synergieeffekt des Erledigens mehrerer Anliegen bei einem Behördengang würde jedoch teilweise verlorengehen. Zudem kann nur mit einem großen Personalstamm im Rathaus adäquat auf urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle sowie auf punktuelle Besucherspitzen reagiert werden. Und nicht zuletzt ist auch zu berücksichtigen, dass eine Außenstelle zu einem erhöhten logistischen Aufwand führen würde, der Personalressourcen bindet. Im Ergebnis würde die Einführung einer Außenstelle ohne Schaffung zusätzlicher Personalressourcen also dazu führen, dass das Leistungsangebot im Rathaus nicht mehr in gleicher Weise verfügbar wäre wie gewohnt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass aufgrund des Onlinezugangsgesetzes viele kommunale Verwaltungsleistungen mittlerweile auch digital angeboten werden sollen. Die Stadtverwaltung Erlangen arbeitet deshalb zurzeit intensiv daran, das Angebot an digitalen Verwaltungsleistungen auszubauen. Davon werden gerade Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erheblich profitieren. Wie sich die Ausweitung des digitalen Angebots auf die Arbeit des Bürgeramtes künftig auswirken wird, ist derzeit noch nicht abschließend bewertbar. Es ist, je nachdem, wie stark diese neuen Angebote genutzt werden, damit zu rechnen, dass ein kleinerer Teil der Mitarbeitenden als bisher am Schalter arbeiten wird und ein größerer Teil die digitalen Anträge bearbeiten wird. In dieser Situation ist es von Vorteil, dass das Personal des Bürgeramtes im Rathaus konzentriert ist, wo leichter auf einen Wandel in der Nachfrage der Leistungen reagiert werden kann.

2. Der Verwaltung ist bewusst, dass es nicht genügt, digitale Angebote online verfügbar zu machen. Wichtig wird es vielmehr sein, diese Angebote auch in einer nutzerfreundlichen und selbsterklärenden Form zu präsentieren, damit sie auch die erforderliche Akzeptanz finden. Auch ältere Personen sind heutzutage bereits daran gewohnt, Geschäfte des täglichen Lebens online zu tätigen, sei es Online-Bestellungen oder das Online-Banking. Um Akzeptanz zu finden müssen die online verfügbaren Verwaltungsleistungen auf eine ähnlich unkomplizierte und selbsterklärende Weise präsentiert werden wie diese kommerziellen Angebote. Das Bürgeramt hat sich dies bereits in seinem Arbeitsprogramm für das Jahr 2024 zum Ziel gesetzt.

3. Für Personen, die sich schwertun, einen Antrag online zu stellen, gibt es schon jetzt die niedrighschwellige Möglichkeit, die Hotline des Bürgeramtes (86-1616) zu nutzen. Hier werden alle Fragen zum Pass-, Melde-, Ausweis-, Führerschein- und KfZ-Zulassungs-Wesen beantwortet. Selbstverständlich helfen die Mitarbeitenden auch weiter, wenn es Schwierigkeiten bei der Stellung eines Online-Antrags gibt.

4. Trotz aller Bemühungen um eine Verbesserung des Angebots wird es auch künftig Bürger*innen geben, die das Online-Angebot aus unterschiedlichen Gründen nicht nutzen werden oder können. Der Vorschlag der Freien Wähler Erlangen, in Büchenbach eine Anlaufstelle zu schaffen, in der eine Unterstützung bei der Nutzung der Online-Dienste angeboten wird, könnte für diese Personen sicherlich hilfreich sein. Das Bürgeramt hat für das Betreiben einer solchen Anlaufstelle derzeit jedoch keine freien Personalkapazitäten. Es ist aber gerne bereit, entsprechende Angebote Dritter oder auch der Stadt Erlangen selbst zu unterstützen. So bietet beispielsweise die Volkshochschule

der Stadt Erlangen seit einiger Zeit Kurse und Sprechstunden für Senioren zur Nutzung digitaler Medien an. In diesem Rahmen könnte auch die Nutzung der städtischen Online-Dienste beispielhaft erläutert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.5

33/037/2023

Anfrage der Stadtratsgruppe Alternative für Deutschland zum Thema Migration

Sachbericht:

Die mit Anfrage vom 25.06.2023 (Anlage) gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Im Zuständigkeitsbereich der Erlanger Ausländerbehörde gibt es derzeit (Stand 31.07.2023) 32 Geduldete aufgrund fehlender Reisedokumente. Über den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Ausländerbehörde bei der Regierung von Mittelfranken kann keine Angabe gemacht werden. Die Art und Weise der Einreise spielt für die Erteilung von Duldungen und humanitären Aufenthaltstiteln keine Rolle.
2. In Erlangen leben derzeit (Stand 14.09.2023) 1.369 Ukrainer*innen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes.
3. Die Aufnahme von geflüchteten Menschen erfolgt in Erlangen grundsätzlich anhand des Verteilungsschlüssels. Im Falle von geflüchteten Menschen aus der Ukraine ist jedoch zu beachten, dass hier eine visumsfreie Einreise möglich ist.
4. Grundsätzlich werden geflüchtete Menschen zuerst in Erstaufnahmeeinrichtungen und anschließend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.
5. Aufwendungen für Menschen mit verschiedenen Fluchthintergründen werden zu 100 % vom Freistaat Bayern erstattet.
6. Da Aufwendungen im Bereich Asylbewerberleistungsgesetz vollständig von der Regierung von Mittelfranken erstattet werden, wird, da Aufwendungen und Erträge gleich hoch sind, das Ergebnis mit Null budgetiert.
7. Ausführliche Statistiken zum Erlanger Arbeitsmarkt finden sich auf der städtischen Homepage unter <https://erlangen.de/aktuelles/beschaefigung> . Danach gab es im Jahr 2022 in Erlangen 13.894 ausländische sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (gesamt 95.102).

8. Im Zuständigkeitsbereich der Erlanger Ausländerbehörde wurden seit 2016 40 Personen abgeschoben. Bei zwei davon handelte es sich um aus ihrem Heimatland geflüchtete Personen. Über die Anzahl der im Zuständigkeitsbereich der Zentralen Ausländerbehörde bei der Regierung von Mittelfranken durchgeführten Abschiebungen kann keine Angabe gemacht werden.

9. Entsprechende Aufstellungen gibt es nicht.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.6

611/169/2023

Baulandkataster Gewerbe mit Sondergebieten - Stand 31.12.2022

Sachbericht:

Neuaufgabe Baulandkataster Gewerbe nach § 200 (3) BauGB – Stand 31.12.2022

Das Baulandkataster Gewerbe wurde zum 31. Dezember 2022 fortgeschrieben. Es führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen in Gewerbe-, Industrie-, Misch- oder Kerngebieten in einer Karte auf. Zusätzlich sind die Reserveflächen Gewerbe ohne Baurecht beziehungsweise ohne gesicherte Erschließung als Hinweis aufgenommen.

Das Kataster enthält keine personenbezogenen Daten.

Das Kataster zeigt 42 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 11,5 ha als Baulücken und Baugrundstücke mit Potential bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung. Im Vergleich zum Vorjahr sind 7 Grundstücke weggefallen. Von diesen Grundstücken wurde eines bebaut, der Rest wurde aufgrund der überwiegenden Lage in der Bauverbotszone der Autobahn bereinigt. Ein Grundstück wurde vom Baulandkataster Wohnen in das Baulandkataster Gewerbe übertragen, da die aktuelle Beschlusslage das vorsieht.

Derzeit haben Eigentümer von weiteren 16 Grundstücken mit einer Gesamtfläche von 15,3 ha einer Veröffentlichung ihrer Grundstücke im Baulandkataster Gewerbe widersprochen.

Damit werden im Baulandkataster Gewerbe flächenmäßig nur 43 % der Baulücken bzw. Flächen mit Potenzial dargestellt. Die Aussagekraft des Katasters wird dadurch geschmälert.

Die Möglichkeit des Widerspruchs bleibt für Eigentümer bestehen. So werden eingehende Widersprüche bei der nächsten Fortschreibung berücksichtigt.

Das Baulandkataster Gewerbe kann im Amt für Stadtplanung und Mobilität und auf der Internetseite der Stadt Erlangen https://erlangen.de/aktuelles/baulandkataster_gewerbe eingesehen werden.

Ein Exemplar hängt während der Sitzung im Ratssaal aus.

Verfügbare Baulücken

Werden auch die widersprochenen Grundstücke berücksichtigt, gibt es in Erlangen Baulücken und Potentialflächen in Gewerbe-, Industrie, Misch- oder Kerngebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 26,8 ha.

78 % der Grundstücksflächen der gewerblichen Baulücken und Potentialflächen werden mittel- bis langfristig als nicht verfügbar eingestuft (21,0 ha). Es handelt sich um Betriebserweiterungsflächen, Baugrundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden, und Flächen, die als Baustelleneinrichtung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 aktuell blockiert sind.

Nur 22 % der Grundstücksflächen der gewerblichen Baulücken und Potentialflächen werden als grundsätzlich verfügbar angesehen (5,8 ha). Es werden aber nur wenige dieser Baulücken von den Grundstückseigentümern aktiv auf dem Grundstücksmarkt angeboten.

Zum Stand 31.12.2022 befand sich noch eine gewerbliche Baulücke in Frauenaarach mit einer Größe von ca. 0,6 ha im städtischen Eigentum. Jedoch hat die städtische Baulücke eine eingeschränkte Bebaubarkeit und Lagenachteile. Im Februar 2023 wurde dieses Gewerbegrundstück an einen neuen Eigentümer verkauft. Die Stadt Erlangen hat somit aktuell keine Gewerbegrundstücke mehr im Eigentum.

Ausblick

Die Nachfrage nach Baugrundstücken für Gewerbe in Erlangen übersteigt das vorhandene Angebot bei Weitem. Die Situation hat bereits dazu geführt, dass Firmen aufgrund von fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten aus Erlangen abgewandert sind.

Die Aktivierung und Entwicklung von Baulücken ist daher ein wesentlicher Schlüssel, um Unternehmen und Arbeitsplätze im Stadtgebiet anzusiedeln und zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Studie „Aktivierung von mindergenutzten Flächen“ neue Ansätze zur städtebaulichen Weiterentwicklung im Bestand geprüft (s. Beschlussvorlage 611/014/2020).

Die Studie wurde durch ein Programm zur Erhebung von Innenentwicklungspotenzialen vom Freistaat Bayern gefördert. Bei der Studie erfolgte eine systematische, stadtweite Bestandsanalyse und Potenzialermittlung von Stellplatzflächen über 500 m² und eingeschossigen Gewerbebauten. Zudem wurden für ausgewählte Beispielflächen alternative Nutzungsszenarien skizzenhaft dargestellt und Empfehlungen für das weitere Vorgehen erarbeitet. Insgesamt wurden 745 Flächen identifiziert. Diese Potenziale wurden seitens der Verwaltung systematisch weiter gefiltert.

In der Folge wurden die Eigentümer*innen von 97 Potenzialflächen sowie die Eigentümer*innen aus dem Baulandkataster Gewerbe persönlich angeschrieben. Mit den Anschreiben wurde einerseits das Ziel verfolgt, die Eigentümer*innen über das vorhandene Potenzial zu informieren und andererseits bei Interesse gemeinsam mit ihnen zu prüfen, welche Möglichkeiten zur

Nachverdichtung es konkret für ihr Grundstück gibt. Rund 15 % der Angeschriebenen meldeten sich hierauf bei der Verwaltung, wovon knapp die Hälfte das Angebot einer Beratung bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten annahm. Bereits projektierte Bauvorhaben ergaben sich hieraus bisher nicht. Auch wenn derzeit Gründe wie Preisvorstellungen, nicht realisierbare Entwicklungsabsichten, Vorbelastungen der Grundstücke oder die eigentumsrechtlichen Verhältnisse einer Entwicklung entgegenstehen, besteht die Möglichkeit, dass z.B. aufgrund veränderter Eigentumsverhältnisse oder rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sich zukünftig Flächen entwickeln lassen, deren Entwicklung heute noch undenkbar erscheint. Stadt- und Flächenentwicklung ist hier als mittel- bis langfristiger Prozess zu betrachten. Wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Innenentwicklung ist die möglichst genaue Kenntnis der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale. Das mit der Konzeptstudie angelegte Kataster von Potenzialflächen ist ein weiterer Baustein hierfür.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7.7

13/195/2023

Aktualisierung der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“

Sachbericht:

In Zusammenarbeit mit allen Fachämtern wurden die Einträge in der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“ unter www.erlangen.de/mitgestalten aktualisiert und neue Vorhaben aufgenommen. Die Vorhabenliste liegt zudem auch gedruckt in ausgewählten städtischen Dienststellen auf.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Frau StRin Linhart zum TOP erhoben. Sie fragt an, wie aktuell die Liste ist. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass sie zweimal im Jahr aktualisiert wird und dies nun erfolgt ist. Für manche Projekte gibt es noch keinen Stadtratsbeschluss. Dieser Verweis wird dann bei der nächsten Aktualisierung eingepflegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8

13-3/097/2023

Vorstellung Konzept Queeres Zentrum

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Vorstellung des Konzeptes für ein Queeres Zentrum in Erlangen wird verdeutlicht, dass die Einrichtung dieses Zentrums eine Notwendigkeit für die lokale LGBTIQ*-Community und eine Bereicherung für die Erlanger Stadtgesellschaft insgesamt darstellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf Wunsch der Fraktionen wird das Konzept für ein Queeres Zentrum Erlangen durch die Initiative Queeres Zentrum Erlangen präsentiert. Es wird unter anderem geschildert, welche Ziele das Zentrum verfolgt, welche Organisationsstruktur es hat, welche Angebote es zur Verfügung stellt und welche finanziellen Mittel zur Etablierung und Fortführung notwendig sind.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mithilfe des Konzepts inklusive des Finanzierungsplans wird die Relevanz für die Etablierung eines Queeren Zentrums dargelegt. Das Konzept und der Finanzplan sind der BV als Anlage beigefügt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Das Konzept für ein Queeres Zentrum in Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

13/184/2023

Sondertopf Energiekosten, Antrag der SPD-Fraktion Nr. 322/2022

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die gestiegenen Energiekosten und die auch ansonsten hohe Inflation haben Vereine und Initiativen finanzielle Probleme und können möglicherweise nicht alle bestehenden Angebote aufrechterhalten.

Trotz der gestiegenen Kosten sollen aber Angebote, die für den sozialen Zusammenhalt in Erlangen wichtig sind, weiter bestehen bleiben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Vereine und Initiativen können sich zur Antragstellung bei finanziellen Problemen an die zuständigen Fachämter wenden, die aufgrund ihrer Erfahrung beurteilen können, welche Angebote aufrechterhalten werden sollen, da ihnen mit Blick auf den sozialen Zusammenhalt in Erlangen und Teilhabe eine besondere Bedeutung zukommt.

Eine weitere zentrale Förderschiene wird nicht als sinnvolle Unterstützung gesehen, da dabei erhöhter Abstimmungsbedarf entsteht und nicht sichergestellt werden kann, wie die Schwerpunktsetzung erfolgt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vereine bzw. Initiativen wenden sich an die zuständigen Fachämter.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 13 nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Es wird kein zentral bewirtschaftetes Budget zur Unterstützung von Vereinen und Initiativen eingerichtet, um bestehende Angebot aufrechtzuerhalten, die aufgrund der massiv gestiegenen Energiekosten und der hohen Inflation gefährdet sind.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 322/2022 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 10

13/185/2023

Antragstransparenz; Antrag Nr. 092/2023 der Erlanger Linken

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird beantragt, die öffentlichen Anträge zu Stadtrat und Ausschüssen im Ratsinformationssystem unter dem Reiter „Dokumente – Anträge“ zu veröffentlichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Veröffentlichung der Anträge ist mit den vorhandenen Modulen im Ratsinformationssystem nicht möglich. Ob dies möglich ist, muss beim Hersteller des Systems erfragt werden und ist mit Kosten verbunden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf dem Ratsinformationssystem sind derzeit erledigte Anträge zusammen mit der entsprechenden Vorlage sichtbar.

Wenn auch gestellte aber unerledigte Anträge im Ratsinformationssystem gezeigt werden, würde dies nur dazu dienen, zu zeigen welche Fraktion bzw. Gruppierung welchen Antrag gestellt hat.

Diese Wirkung können Fraktionen und Gruppierungen auch erzielen, in dem sie von Ihnen gestellten Anträge auf ihre Homepage stellen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 092/2023 der Erlanger Linken ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 11

13/186/2023

Einladung der Mitglieder des Sozialbeirats in den Stadtrat; Antrag 070/2023 der Erlanger Linken

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Sitzungen des Sozialbeirats werden nur abgesagt, wenn zum Zeitpunkt der Einladung keine Themen vorliegen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei Interesse steht es allen Gemeindeangehörigen frei, sich im Ratsinformationssystem zu informieren und als Zuhörer*innen an öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen und Stadtrat teilzunehmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Ausnahmefällen ist es wie bisher auch möglich, Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten in andere Ausschusssitzungen oder zu Stadtratssitzungen einzuladen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag 070/2023 der Erlanger Linken ist bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 12

13/189/2023

Dienstwagen des Oberbürgermeisters

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Beschluss vom 16.06.2021 (Beschlussvorlage 13/081/2021) wurde festgelegt, dass als Dienstwagen für den Oberbürgermeister ein Elektrofahrzeug im Leasingmodell beschafft wird. In der Vorlage wurde zugesagt, dass nach einem Jahr überprüft wird, ob statt Leasing ein Elektrofahrzeug gekauft wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Überprüfung wurde verschoben, da sich auch die Lieferung des Fahrzeugs verschoben hat, und die Beurteilung ob das Fahrzeug für den Einsatz als Dienstwagen des Oberbürgermeisters geeignet ist und ob das Leasingmodell das geeignete Modell für die Beschaffung ist, während der Corona-Zeit nicht zielführend erschien.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadtverwaltung ist grundsätzlich zu wirtschaftlichem und sparsamem Handeln verpflichtet.

Von einem Kauf des Dienstwagens (Kosten ca. 128.000 €) wird aus finanziellen Gründen derzeit abgesehen. Die Möglichkeit des Wiederverkaufs des Dienstwagens zu einem angemessenen Zeitwert nach einer angemessenen Nutzungszeit ist derzeit nicht gesichert.

Bei der Erprobung des Dienstwagens wurde festgestellt, dass die Reichweite für Dienstfahrten teilweise sehr knapp ist. Es wird erwartet, dass in den nächsten Jahren durch die technische Weiterentwicklung höhere Reichweiten gefahren werden können.

Der Dienstwagen des Oberbürgermeisters wird daher weiterhin im Leasingmodell beschafft, Laufzeit 1 Jahr.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	7. 600€	bei Sachkonto: 523211
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110010/523211
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Bis auf Weiteres wird ein Elektrofahrzeug als Dienstwagen für den Oberbürgermeister im Leasingmodell beschafft.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 13

13/190/2023

Bericht zur Legalisierung von Cannabis; Antrag Nr. 108/2023 der SPD-Fraktion

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Bundestag hat im Frühjahr 2023 die Legalisierung von Cannabis grundsätzlich auf den Weg gebracht. Die Umsetzung soll in einem Zwei-Säulen-Modell erfolgen.

Mit dem Vorhaben soll die Prävention bei Kindern und Jugendlichen gestärkt werden. Weiterhin sollen der Schwarzmarkt und die Drogenkriminalität zurückgedrängt und das Dealen mit gestreckten oder toxischen Substanzen vermindert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die gewünschten Wirkungen sollen durch allgemeine Maßnahmen wie Kontrolle von Anbau und Vertrieb, Altersgrenze, Konsumverbote an öffentlichen Orten und wissenschaftliche Evaluation sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist insbesondere stärkere Prävention vorgesehen (Frühinterventionsprogramme, Warnhinweise, Prävention in den Lebenswelten wie in Schulen, sozialen Medien sowie Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen).

Die Aufklärungsarbeit wird durch eine einheitliche Plattform unterstützt, die Informationen zum Gesetz sowie vorhandene Angebote für Prävention, Beratung, Behandlung sowie zu Wirkung, Risiken und „safer-use“-Hinweisen bündelt.

Das Strafrecht soll angepasst werden, wobei für Minderjährige Anbau, Erwerb und Besitz von Cannabis weiterhin verboten bleiben und Handlungen, die besonders jugendgefährdend sind mit einem erhöhten Strafrahmen geahndet werden.

In lizenzierten Fachgeschäften sollen besondere Schutzmaßnahmen gelten (Zutrittsbeschränkung, geschultes Fachpersonal, kein Konsum).

Auch für Cannabis Social Clubs sind besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen (Zutrittsbeschränkung, Mengenbeschränkung, verpflichtende Kooperation mit Sucht- und Beratungsstellen)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Säule 1 soll für Erwachsene der private Anbau in festgelegter Menge ermöglicht werden. Darüber hinaus soll der Bezug von Cannabis über nichtgewinnorientierte Vereinigungen ermöglicht werden (Cannabis-Social-Clubs). Ziel dabei ist mehr Sicherheit beim Konsum von Cannabis zu erreichen, Jugendliche besser zu schützen und den Schwarzmarkt zurückzudrängen.

Das Kabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf eines „Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (CanG) beschlossen. Er basiert auf dem 2-Säulen-Eckpunktepapier und setzt die 1. Säule zum privaten und gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Eigenanbau für Erwachsene zum Eigenkonsum um. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Bestandteil des gesamten Gesetzesvorhabens. Der Gesetzesentwurf ist einsehbar auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit.

Die wesentlichen Regelungen sind:

- Erwachsenen ist der private Eigenanbau von bis zu drei Cannabis-Pflanzen zum Eigenkonsum sowie der gemeinschaftliche, nicht-gewerbliche Eigenanbau zum Eigenkonsum in Anbauvereinigungen bzw. Genossenschaften erlaubt.
- Der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis ist künftig straffrei.
- Es gilt ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot für Konsumcannabis und für Anbauvereinigungen.
- Konsumverbot von Cannabis in einer Schutzzone von 200 Metern Abstand zum Eingangsbereich von Anbauvereinigungen, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinderspielflächen sowie in öffentlich zugänglichen Sportstätten.
- Nicht-gewerbliche Anbauvereinigungen dürfen nur mit behördlicher Erlaubnis Konsumcannabis gemeinschaftlich unter aktiver Mitwirkung der Mitglieder anbauen und zum Eigenkonsum an Mitglieder weitergeben. Enge gesetzliche Rahmenbedingungen müssen eingehalten werden.
- Anbauvereinigungen dürfen max. 500 Mitglieder haben; Mitglieder müssen Erwachsene sein und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland haben.
- Einhaltung von strengen Mengen-, Qualitäts- sowie Kinder- und Jugendschutzvorgaben erforderlich, gesichert durch behördliche Kontrolle.
- Begrenzung der Weitergabe von Konsumcannabis in Anbauvereinigungen: Weitergabe nur an Mitglieder, verbunden mit einer strikten Pflicht zur Überprüfung der Mitgliedschaft und des Alters – max. 25 Gramm pro Tag / 50 Gramm pro Monat.
- Begrenzung der Weitergabe an Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren auf 30 Gramm pro Monat mit einer Begrenzung des zulässigen THC-Gehalts auf 10 Prozent.
- Weitergabe von Konsumcannabis in kontrollierter Qualität und nur in Reinform, d.h. Marihuana oder Haschisch.
- In begrenztem Umfang zulässiger privater Eigenanbau mit Pflicht zum Schutz des privat angebaute Konsumcannabis vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche sowie Dritte.
- Stärkung der Prävention: Präventionsmaßnahmen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sowie in den Anbauvereinigungen; Information und Beratung durch Präventionsbeauftragte mit nachgewiesenen Sachkenntnissen und Kooperation mit lokalen Suchtberatungsstellen.

In Säule 2 soll in ausgewählten Regionen ein wissenschaftlich konzipiertes Modell umgesetzt werden. Dabei soll Unternehmen - lizenziert und staatlich kontrolliert - Produktion, Vertrieb und Abgabe von Cannabis ermöglicht werden. Es soll wissenschaftlich untersucht werden, inwiefern sich diese Ermöglichung auf den Gesundheits- und Jugendschutz sowie den Schwarzmarkt auswirkt.

Der Zeitplan für Säule 2 steht noch nicht abschließend fest, es wird aber noch für den Herbst mit einem Gesetzentwurf gerechnet. Aktuell liegen noch keine Informationen vor, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um sich als Modellregion zu bewerben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag Nr. 108/2023 der SPD-Fraktion ist damit erledigt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 14

14/155/2023

Einrichtung und Betrieb einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Sachbericht:

Im Mai 2023 hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) beschlossen. Es ist am 02.07.2023 in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland setzt damit die sog. EU-Whistleblowing-Richtlinie aus dem Jahr 2019 in nationales Recht um.

Mit dem Gesetz sollen Personen geschützt werden, die von bestimmten Gesetzesverstößen in einem Unternehmen, einer Behörde und einer sonstigen Organisation Kenntnis bekommen und darauf aufmerksam machen wollen. Darunter fallen gemäß § 2 HinSchG etwa sämtliche strafbewehrten Verstöße sowie viele weitere Verstöße, z. B. gegen Vorgaben des Umweltschutzes, des Verbraucherschutzes, des Vergaberechts oder des Steuerrechts.

Hinweisgebende Personen können einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen leisten. Sie stehen daher gemäß § 36 HinSchG unter einem besonderen Schutz. So sind gegen diese Personen gerichtete Repressalien verboten. Gleiches gilt für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben. Zu Gunsten der hinweisgebenden Person gilt zudem in bestimmten Fällen eine Beweislastumkehr (§ 36 Abs. 2 HinSchG). Eine vorsätzlich falsche Meldung kann jedoch auch strafrechtliche Konsequenzen haben und Schadensersatz nach § 38 HinSchG auslösen.

1. Einrichtung der internen Meldestelle bei der Stadt Erlangen

Im Hinweisgeberschutzgesetz ist geregelt, dass Beschäftigungsgeber – auch Behörden von der Größe der Stadt Erlangen – eine interne Meldestelle gemäß § 12 Abs. 1 HinSchG i. V. m. Art. 56 Abs. 4 GO einrichten müssen. Die ebenfalls mögliche Nutzung einer staatlichen Meldestelle bringt derzeit keine Vorteile, da die Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG ohnehin von der Stadt Erlangen ergriffen werden müssen.

Gemäß Festlegung des Oberbürgermeisters wurde die interne Meldestelle einstweilen beim Revisionsamt eingerichtet. Gemäß § 15 HinSchG ist die interne Meldestelle bei der Ausübung der ihrer Tätigkeit unabhängig, was zu der gesetzlich festgelegten Unabhängigkeit des Revisionsamtes passen würde. Eine dauerhafte Verortung dieser Aufgabe beim Revisionsamt ist gemäß Art. 104 Abs. 5 Satz 1 GO nur dann möglich, wenn die Aufgabe mit den gesetzlich übertragenen Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Nach derzeitigen Erkenntnissen dürfte eine Vereinbarkeit vorliegen, sofern dem Revisionsamt für diese Aufgabe nicht zu viele Ressourcen für Prüfungsaktivitäten entzogen werden. Aktuell werden die Aufgaben mit dem vorhandenen Personal im Revisionsamt erledigt. Die weitere Entwicklung (insbesondere bei den Fallzahlen) bleibt abzuwarten.

Nach § 16 Abs. 1 HinSchG sind von der internen Meldestelle entsprechende Meldekanäle einzurichten. Die Meldekanäle sind dabei so zu gestalten, dass Meldungen mündlich oder in Textform ermöglicht werden. Vom Revisionsamt wurden fristgerecht fünf Meldekanäle eingerichtet und im Intranet bekanntgemacht (sicheres Kontaktformular, E-Mail, Telefon, per Post und persönliche Entgegennahme).

2. Betrieb der internen Meldestelle

Der Gesetzgeber hat in § 17 HinSchG festgelegt, wie mit den eingehenden Meldungen zu verfahren ist. Insbesondere wären angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG zu ergreifen.

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

1. interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an
 - a) eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
 - b) eine zuständige Behörde.

Das Revisionsamt als unabhängige interne Meldestelle wird die notwendigen Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Wege leiten. Bei schlüssig erscheinenden Meldungen dürfte in den meisten Fällen § 18 Nr. 1 HinSchG einschlägig sein, wonach interne Untersuchungen bzw. die Einbeziehung der betroffenen Dienststellen in Frage kommen müsste.

Aufgrund der Vielzahl der denkbaren Gesetzesverstöße und der somit großen inhaltlichen Bandbreite etwaiger Meldungen, wird jeder Fall sicherlich unterschiedlich zu behandeln sein. Weitergehende interne Festlegungen (z. B. mittels Dienstanweisung) etwa bzgl. einem standardisierten Vorgehen bieten sich daher derzeit nicht an. Sofern sich nach einer angemessenen Praxisphase die Notwendigkeit ergeben sollte, wäre dies für die Zukunft aber auch nicht ausgeschlossen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die interne Meldestelle der Stadt Erlangen gemäß § 12 HinSchG wird beim Revisionsamt eingerichtet.
2. Der Betrieb der internen Meldestelle erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Erteilung der notwendigen Befugnisse nach § 12 Abs. 4 HinSchG und unter Beteiligung der für die jeweiligen Hinweise erforderlichen Dienststellen gemäß § 18 HinSchG.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 15

37/043/2023

Neubau der Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt auf der Hauptfeuerwache; Erweiterung des Bedarfsbeschlusses nach DABau 5.3 vom 17.07.2019

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Neubau der Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Erlangen-Stadt auf der Hauptfeuerwache im Rahmen der Umsetzung des Masterplans kann die hervorragende Sicherheitsarchitektur der gemeinsamen Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung durch die Ständige Wache und die FF Erlangen-Stadt für die Sicherheit der Menschen in der Stadt auch zukünftig zielführend fortgeführt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Grundsätzliches

Der zentrale Standort der Hauptfeuerwache ist für das Stadtgebiet Erlangen und damit die Erreichbarkeit der verschiedenen Stadtteile innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist, der Lage zur Innen-/Altstadt, dem Bereich der Universitätskliniken und der unmittelbaren Autobahnanbindung bereits in den 1950er Jahren sehr gut gewählt worden. Durch den Schluss des Adenauerrings hat sich u.a. die Erreichbarkeit der Neubaugebiete im Büchenbacher Westen verbessert. Die im Raum stehende Querung des Regnitzgrundes im Zusammenhang mit dem Neubau der Strecke für die Stadt-Umland-Bahn verbessert darüber hinaus nochmals die grundsätzliche Erreichbarkeit des Erlanger Westens.

Wie bereits mit dem Bedarfsbeschluss im Jahr 2019 ausgeführt, soll auch zukünftig im Stadtgebiet Erlangen neben den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren in den verschiedenen Stadtteilen mit einer Feuerwache mit hauptamtlichen Einsatzkräften, der Hauptfeuerwache gearbeitet werden. Das Arbeiten mit einer Hauptfeuerwache spart logistischen Aufwand und immense Finanzmittel für eine zweite Feuerwache und dort zusätzlich benötigtes Personal und zusätzlich benötigte Technik ein.

Ein kompletter – mit sehr hohen Kosten verbundener - Neubau der Hauptfeuerwache an einem neuen Standort ist aufgrund des derzeit optimalen Standorts, fehlender ausreichend großer Fläche mit ähnlich guter Anbindung und durch die schrittweise Entwicklung der Hauptfeuerwache nicht sinnvoll.

Die Stadt Erlangen wächst mit Neubauten, wie den verschiedenen Gebäuden der Universitätsklinik mit großen Bettenkapazitäten, den Forschungseinrichtungen, neuen Lehrstühlen der FAU, dem Siemens Campus mit den verschiedenen Bauabschnitten im Erlanger Süden, neuen Wohngebieten etc. mit daraus resultierenden neuen Gefahrenschwerpunkten stetig weiter. Für alle diese Bereiche hat die Feuerwehr Erlangen den Brandschutz und die technische Hilfeleistung zu gewährleisten. So wurde in den letzten Jahren die Zuständigkeit für die Sicherstellung des Brandschutzes für die Firma Siemens im Bereich Siemens-Healthineers (neue Unternehmenszentrale; Med.-Fabrik; etc.) und den neu

entstehenden Siemens Campus sowie für die Firma Framatome übernommen. Bei zwischenzeitlich über 115.000 Einwohnern, über 100.000 Arbeitsplätzen, über 60.000 Einpendlern bei nur 15.000 Auspendlern und ca. 40.000 Studierenden befinden sich an Werktagen über 180.000 Menschen im Stadtgebiet. Mit diesen Entwicklungen und auf Basis dieser zeitgleich über 180.000 Menschen in der Stadt muss das größte Sicherheitsunternehmen der Stadt Erlangen, die Feuerwehr, Schritt halten.

Auf der Hauptfeuerwache versehen die hauptamtlichen Kräfte der Ständigen Wache und die ehrenamtlich Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt in hervorragender Zusammenarbeit ihren gemeinsamen Dienst für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt. Die Freiwillige Feuerwehr Erlangen-Stadt wird bis zu 100 Mal im Jahr alarmiert, um gemeinsam mit der Ständigen Wache zu einer Schadenslage auszurücken, Sonderfahrzeuge nachzuführen oder die - aufgrund eines Einsatzes - verwaiste Hauptfeuerwache für eventuelle Paralleleinsätze – oft über viele Stunden - zu besetzen. In der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt versehen derzeit knapp 70 Aktive und über 20 Jugendfeuerwehrler/-innen in dem im Jahr 2008 erbauten Gerätehaus ihren ehrenamtlichen Dienst.

2.2 Umsetzung des Masterplans

Seit März dieses Jahres wird unter der Leitung des Amtes für Gebäudemanagement gemeinsam mit Planungsbüros u.a. für Objektplanung, Tragwerksplanung, Brandschutz und Technische Gebäudeausrüstung, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowie weiteren städtischen Dienststellen gemäß des Bedarfsbeschlusses aus dem Jahr 2019 intensiv an der Realisierung des Masterplans (siehe Anlage) gearbeitet. Derzeit befinden sich die Planungen für die jeweils dreigeschossigen Gebäudeteile A, B1 und D (Gebäudeteile A und D mit zusätzlicher Unterkellerung) in der Leistungsphase (LPH) 2, der Vorentwurfsplanung. Mit den vorhandenen Finanzmitteln und der Haushaltsmittelnachmeldung der Verwaltung sollen – vorbehaltlich der Bewilligung - die Planungen bis zur LPH 4 (Genehmigungsplanung) fortgeführt werden.

Im Zuge der Grundlagenermittlung der Tragwerksplanung wurde festgestellt, dass die vorgesehene Aufstockung der Fahrzeughalle (Bauteil D) mit den Stellplätzen 13 bis 20 nicht realisiert werden kann. Nach Prüfung der Bestandsstatik aus dem Jahr 2005 wurde zwar, wie bisher angenommen, damals eine Aufstockungsoption berücksichtigt, allerdings wurden die getroffenen Lastannahmen für das zusätzliche Geschoss aus heutiger Sicht deutlich zu gering bemessen und selbst mit einer Leichtbaukonstruktion ohne Photovoltaik und Dachbegrünung ist eine Aufstockung nicht realisierbar. Die daraufhin angestellten, intensiven Überlegungen der Tragwerksplaner, das Tragwerk des Bauteils D zu ertüchtigen, blieben nicht zuletzt auf Grund des unmittelbar am Gebäude entlang geführten Hauptabwasserkanals erfolglos. Eine Ertüchtigung der Fundamente (Bohrpfähle) und der Hallenkonstruktion ist auch mit größtem baulichem und damit auch finanziellem Aufwand nicht möglich.

Der weiteren Vorentwurfsplanung musste deshalb der Abbruch und Neubau des Bauteils zu Grunde gelegt werden. Dies wiederum hat jedoch umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung der Standsicherheit des Gebäudeteils E während des Abbruchs zu Folge.

2.3 Neubau der Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt

Der vorgenannte Sachverhalt, aber vor allem aufgrund der Tatsache, dass der derzeitige Unterkunfts Bereich der FF Erlangen-Stadt aus allen Nähten platzt sowie die Chance, dass mit einem Neubau weitere zwei dringend benötigte Stellplätze für Großfahrzeuge geschaffen

werden können, soll das Gebäudeteil E gemeinsam mit dem Gebäudeteil D neu gebaut werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Erlangen-Stadt hat unterdessen so viele ehrenamtlich Aktive und Jugendfeuerwehrler/-innen, dass die vorhandenen Räumlichkeiten (Spind- und Umkleidebereiche für männliche und weibliche Einsatzkräfte und für die Jugendfeuerwehrler/-innen; Aufenthaltsbereich etc.) nicht mehr ansatzweise ausreichen. Derzeit können – trotz weiterer zahlreicher Anfragen – aufgrund der bestehenden Raumsituation leider keine weiteren Aktiven mehr aufgenommen werden. Die eingeschossige Unterkunft der FF Erlangen-Stadt ist weder erweiterbar noch aufstockbar.

Der dreigeschossige Neubau bietet die große Chance, durch die Schaffung der notwendigen Räumlichkeiten (Raumprogramm siehe Anlage) unser bestehendes System gemeinsam mit Ständiger Wache und FF Erlangen-Stadt auch in den nächsten Jahrzehnten in der bewährten Form fortführen zu können. Neben dem Neubau der derzeit im Bauteil E befindlichen Schreinerei und der Feuerlöcherwerkstatt können noch zwei weitere Stellplätze für Großfahrzeuge gebaut werden, um auch zukünftig alle Einsatzfahrzeuge adäquat und normgerecht unterbringen zu können. Für die beiden Stellplätze wird vom Freistaat Bayern ein Zuschuss in Höhe von 418.000 Euro erwartet. Die FF Erlangen-Stadt besetzt auch in den Nachtstunden die Hauptfeuerwache, wenn sich die Ständige Wache im Einsatz befindet, um eventuelle Paralleleinsätze abzudecken. D.h. die Kameraden/-innen befinden sich gegebenenfalls über viele Stunden auf der Hauptfeuerwache, gehen aber trotzdem am nächsten Morgen wieder ihrer primären Berufstätigkeit nach. Hierfür soll neben der größeren Dimensionierung von Umkleide-, Spind-, Aufenthalts- und Bürobereich eine Ruheraummöglichkeit – um zukünftig hierfür keine Feldbetten mehr in der Fahrzeughalle aufbauen zu müssen - für die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr geschaffen werden.

Mit dem Neubau des Gebäudeteils D soll auf dem Stellplatz 20 eine – bisher noch nicht vorhandene - Waschhalle für die Reinigung der Großfahrzeuge gebaut werden, um die Fahrzeuge zukünftig nicht mehr im Freien reinigen zu müssen. Diese Waschhalle muss breiter ausgelegt sein, als ein normaler Stellplatz. Wenn man wie bisher und dringend notwendig wieder acht Stellplätze (inkl. der Waschhalle, die auch als Stellplatz genutzt werden soll) im Neubau des Bauteils D unterbringen möchte, kann die Waschhalle nur dann in erforderlicher Breite gebaut werden, wenn durch den Neubau des Bauteils E dessen Gebäudetrennwand nach Süden versetzt werden kann.

Im Falle der Bestandserhaltung des Bauteils E wären umfangreiche Ertüchtigungsmaßnahmen zur Erhaltung der Standsicherheit während Abbruch und Neubau des Bauteils D sowie zur Herstellung der Brandabschnitte erforderlich. Insbesondere das Unterfangen des nicht unterkellerten Bauteils E und zusätzliche Konstruktionen zur Aussteifung im Bestand lösen Planungs- und Baukosten in geschätzter Höhe von mindestens 160.000 € aus. Darüber hinaus wäre der Zugang zu den neuen Fahrzeughallen im Bauteil D aus dem jetzigen Spind- und Umkleidebereichen deutlich schwieriger, was im Alarmfall wertvolle Zeit kosten würde.

Nachdem die Bauteile D und E in einem ersten Bauabschnitt neu gebaut werden sollen, können in dem dann neuen und größeren Bauteil E während der im zweiten Schritt geplanten Bauphase der Bauteile A und B1 durch die Nutzung der neuen Stellplätze und der neuen Räumlichkeiten mehr Bereiche aus dem abgerissenen Verwaltungsgebäude untergebracht werden, wofür es dann keiner Containerlösung bedarf und damit weitere Kosten eingespart werden.

Das Ziel ist es, das neue Gebäudeteil E vergleichbar den Bauteilen A, B1 und D ebenfalls bis zur LPH 4 zu planen. Hierfür werden Planungsmittel in Höhe von 180.000 Euro benötigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vorbehaltlich der Beschlussfassung und der Haushaltsmittelnachbewilligung

10/2023	Beauftragung Planungsleistung über Nachträge zu bestehenden Verträgen
bis 01/2024	Grundlagenermittlung und Vorentwurfsplanung LPH 1 und 2 mit Beschlussfassung nach DaBau 5.4
bis 12/2024	Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung LPH 3 und 4 mit Beschlussfassung nach DaBau 5.5

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Ergebnis der Grobkostenermittlung ohne konkrete Planung kann zum derzeitigen Zeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 30% ermittelt werden. Auf Grundlage des vorliegenden

Raumprogramms anhand von BRI-/BGF-Werten von Vergleichsprojekten liegt der Kostenrahmen bei voraussichtlich 2.690.100 € bis 4.995.900 €.

Vom Freistaat Bayern wird für die beiden Stellplätze ein Zuschuss in Höhe von 418.000 Euro erwartet.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Um den Neubau der Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt (Gebäudeteil E) bis zur LPH 4 planen zu können, werden für das kommende Haushaltsjahr Finanzmittel in Höhe von 180.000 Euro benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem vorliegenden Bedarfsnachweis für den Neubau der Unterkunft für die Freiwillige Feuerwehr Erlangen-Stadt im Zuge der Realisierung des Masterplans auf der Hauptfeuerwache an der Äußeren Brucker Straße u.a. mit Fahrzeughallen, Umkleide-, Spind- und Sanitärbereiche, Büros, Werkstätten und einem Aufenthaltsbereich wird gemäß DABau 5.3 zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 180.000 Euro in die Haushaltsberatungen einzubringen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 16

242/270/2023

Hauptfeuerwache, Umbau und Erweiterung nach Masterplan; Finanzmittelbedarf

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Haushaltsentwurf 2024 enthält unter der IP.-Nr. 126.409 für die Maßnahme „Hauptfeuerwache, Neubau und Erweiterung gem. Masterplan“ aktuell einen Ansatz von 620.000 EUR für das HH-Jahr 2024. Dieser ermöglicht eine Planung bis einschließlich der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung).

Aus technischer Sicht wäre jedoch eine durchgängige Weiterbeauftragung bis zur

Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) zielführend, was auch der vertraglich vereinbarten nächsten Stufe 2 der Planerverträge nach HAV-KOM Muster entspräche.

Eine geordnete Planung bis zur Erlangung der Baugenehmigung ist auf Grund der engen inhaltlichen Verzahnung der Leistungsphasen 3 und 4 notwendig. Die von den Planern geschuldete genehmigungsfähige Planung wird erst in LPH 4 mit Erlangung der Baugenehmigung zum Abschluss gebracht. Ein längeres Aussetzen der Planungstätigkeit nach LPH 3 hat i.d.R. zudem Mehrkosten für eine erneute Einarbeitung zur Folge.

Vorbehaltlich des Bedarfsbeschlusses zur Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt (Vorlage 37/043/2023) wird ein Gleichlauf der Planungsphasen für sinnvoll erachtet und angestrebt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Anpassung der Finanzmittel zur Deckung der Planungshonorare bis einschließlich der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) mit dem Ziel des Erreichens eines belastbaren, sinnvollen Planungsstandes.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

bis 01/2024 Grundlagenermittlung und Vorentwurfsplanung LPH 1 und 2 mit Beschlussfassung nach DABau 5.4

Vorbehaltlich der Beschlussfassung

bis 10/2024 Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung LPH 3 und 4 mit Beschlussfassung nach DABau 5.5

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	205.000 €	bei IPNr.: 126.409
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind geplant auf IvP-Nr. 126.409 i.H.v. 620.000 EUR in 2024
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden i.H.v. 205.000 € und zusätzlich im Haushalt 2024 erforderlich

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 205.000 € in die Haushaltsberatungen für die geordnete Planung der Maßnahme „Hauptfeuerwache, Umbau und Erweiterung nach Masterplan“ bis zur Genehmigungsplanung einzubringen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 17

52/128/2023

**Zwischenbericht des Amtes 52 Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand
31.07.2023**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einhaltung des Budgetrahmens ist voraussichtlich nicht möglich, da Defizite durch unbeeinflussbare Rahmenbedingungen und vertragliche Verpflichtungen vorliegen.
Abarbeitung des Arbeitsprogrammes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Maßnahmen einleiten, Wege finden, um mit den bewilligten Budgetmitteln auszukommen bzw. das Arbeitsprogramm im vollen Umfang abzuarbeiten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31 07 2023“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- X nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen entfällt

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- X sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand: 31.07.2023 – wird zur Kenntnis genommen. Konsolidierungsvorschläge können nicht gemacht werden. Die notwendigen Mittel sind zu beantragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 18

Mittelbereitstellungen

TOP 18.1

242/263/2023

**Umschichtung von Verpflichtungsermächtigung (VE) für IP-Nr. 366C.404
Generalsanierung und Erweiterung des Kultur- und Bildungscampus Frankenhof**

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung der Maßnahme „Generalsanierung und Erweiterung KuBIC/Frankenhof“ sind nachfolgende Investitionsmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung 0 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) 6.780.000,00 €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von 890.988,88 €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von 0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 7.670.988,88 €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. freigegebener und beantragter VEs) 18.170.988,88 €

Die VE/Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für Auftragsvergaben im Jahr 2023

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis 24-ALLGEM 15.944.303,16 €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vergabe von Auf- und Nachträgen für die Generalsanierung und Erweiterung KuBIC/Frankenhof in 2023.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umschichtung von einer Verpflichtungsermächtigung (VE) innerhalb des Investitionshaushalts von Amt 41 an Amt 24 in Höhe eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio. €.

Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung unter Berücksichtigung der getätigten und noch geplanten Vergaben zuzüglich ausstehender Nachtragsvergaben. Die Nachträge sind überwiegend durch die mehrjährige Bauverzögerung und die daraus entstandenen Vorhaltekosten z.B. für Gerüste und Baustelleneinrichtung entstanden. Ebenso fließen die Material- und Lohnpreissteigerungen der letzten drei Jahre in die aktuelle Baukostenberechnung ein.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss des Stadtrates zur Umschichtung der VEs

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für

IP-Nr. 366C.404	Kostenstelle	Produkt	1.500.000 € für
Generalsanierung Frankenhof-1.BA-m.Sing- u.MusikS.	240090 Amt 24 Sachkosten	36620010 Leistungen für Jugendeinrichtungen (zuständig: Amt 41)	Sachkonto 032202 Zug. Gebäude,Aufb.u. Betriebsvor.v. soz.Einrichtg.

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr. 366C.352	Kostenstelle	in Höhe von	1.500.000 € bei
Einrichtung Frankenhof (nicht wirtschaftl. Bereich)	410090 Allgem. KST Amt 41 (Amt für Stadtteilarbeit)	Produkt 36620010 Leistungen für Jugendeinrichtungen (zuständig: Amt 41)	Sachkonto

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 19**201/050/2023****Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Situation der Stiftung

Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung, eine rechtsfähige Stiftung mit dem Zweck der einmaligen oder laufenden Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner der Stadt Erlangen, verfügt mit einem Grundstockvermögen von nur 25.260 € (Stand 31.12.2022) über eine äußerst geringe Kapitalausstattung.

Aufgrund der in den letzten Jahren historisch niedrigen Zinssätze auf Finanzanlagen sind die Erträge der Stiftung stetig gesunken (2018: 234 €, 2019: 282 €, 2020: 125 €, 2021: 64 €, 2022: 22 €).

Ausschüttungen waren daher, wenn überhaupt, in den letzten 5 Jahren nur durch die jahresübergreifende Ansammlung von Stiftungsmitteln möglich.

	2022	2021	2020	2019	2018
	in €				
Ausschüttung	0	360	0	0	329

Der Vorgabe der Stiftungssatzung, dass der für die Grabpflege heranzuziehende Betrag ein Viertel der gesamten Jahreserträge nicht überschreiten darf, kann trotz eingeschränkter Grabpflege nicht mehr entsprochen werden.

Die Erstattung von Verwaltungskosten in Höhe von 10% der Erträge an den städtischen Haushalt ist aufgrund der äußerst niedrigen Beträge nur ein symbolischer Betrag, der nicht ansatzweise den Aufwand deckt.

	2022	2021	2020	2019	2018
	in €				
Verwaltungskosten- erstattung	2	6	12	28	23

Die zum Kapitalerhalt erforderliche Zuführung an die freie Rücklage konnte in den Rechnungsjahren 2021 und 2022 aufgrund der negativen Jahresergebnisse nicht stattfinden. Der gesetzlich vorgeschriebene ungeschmälerte Erhalt des Grundstockvermögens nach § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB kann somit nicht mehr gewährleistet werden.

	2022	2021	2020	2019	2018
	in €				
Kaufkraftverlust	1.849	769	127	348	479
Steuerlich zulässige Rücklagenbildung*	0	17	36	84	53
Tatsächliche Zuführung an die Rücklage	0	0	36	84	53

* Einer

freien Rücklage darf nach der Abgabenordnung höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung zugeführt werden.

Eine Satzungsänderung würde an dieser Situation nachhaltig **nichts** ändern.

Zulegung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

Die ebenfalls von der Stadt Erlangen verwaltete rechtsfähige Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung unterstützt lt. Satzung bedürftige ältere Einwohner und hat somit einen ähnlichen Stiftungszweck. Mit einem Grund- und Kapitalvermögen von 2.052.688 € (Stand 31.12.2022) ist sie finanziell wesentlich besser ausgestattet.

Durch den Revisionsausschuss wurde bereits mehrfach angeregt, eine Zu- oder Zusammenlegung der beiden rechtsfähigen Stiftungen zu prüfen und voranzutreiben.

Wesentliche Vorteile einer Zulegung:

- Der Stiftungszweck kann zuverlässig und dauerhaft bedient werden kann.
- Kapitalerhalt ist wieder möglich.
- Der Verwaltungsaufwand wird reduziert (Haushaltsplanung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Steuerklärung fallen nur noch für eine Stiftung an).
- Die anfallenden Kosten werden geringer (Kontoführungsgebühr für nur noch ein Girokonto, Prüfung einer Stiftung durch die überörtliche Rechnungsprüfung, Transparenzregister usw.)
- Die Pflege des Stiftungsgrabes ist dauerhaft gewährleistet.

Reform des Stiftungsrechts

Die Reform des Stiftungsrechts zum 01.07.2023 erleichtert die vorgesehene Zulegung.

Mit der Regierung von Mittelfranken als Stiftungsaufsicht wurde die Möglichkeit einer Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung zum 01.01.2024 nach § 86 BGB erörtert.

Diese steht einer Zulegung positiv gegenüber, da auch aus deren Sicht eine Erfüllung des Stiftungszwecks aufgrund der geringen finanziellen Ausstattung der VEW nur durch die Zulegung auf Dauer gewährleistet werden kann und alle weiteren Voraussetzungen für eine Zulegung erfüllt werden können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach der positiven Verbescheidung des Antrags auf Zulegung durch die Regierung von Mittelfranken als Stiftungsaufsicht ist eine neue Stiftungssatzung zu erlassen.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung wird zum 01.01.2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung zugelegt.
2. Die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung nimmt ab 01.01.2024 die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung auf.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 20

20/050/2023

Kommunale Verpackungssteuer

hier: Anträge der Klimaliste Erlangen vom 12.06.2023, Nr. 085/2023 und der SPD

Fraktion vom 14.06.2023, Nr. 086/2023

sowie Antrag aus der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom 13.06.2023

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 24.05.2023 (Az. 9 CN 1.22) entschieden, dass die Satzung der Stadt Tübingen über die Erhebung einer kommunalen Einweg-Verpackungssteuer grundsätzlich rechtmäßig ist.

Das BVerwG ordnet die Verpackungssteuer als eine örtliche Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG ein. Die beim Endverkäufer erhobene Steuer sei auf Überwälzung auf den privaten Endverbraucher angelegt. Auch in Bezug auf den Verkauf als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk sei die Steuer nicht als Aufwandssteuer zu verstehen.

Weiter stellt das BVerwG dar, dass es keinen Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes erkenne. Insbesondere verweist das Gericht auf die Abfallhierarchie, in deren Einklang die Steuer stehe. Abfallvermeidung sei sowohl nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wie auch nach dem Verpackungsgesetz oberstes Ziel des Abfallrechts. Genau hierauf ziele die Verpackungssteuer.

Erfahrungen der Stadt Tübingen

Nach Angaben der Stadt Tübingen hat die Verpackungssteuer dazu geführt, dass das Müllaufkommen abgenommen hat. Auswirkungen auf das Konsumverhalten sind bisher nicht zu erkennen.

Vorgehen auf Städteachse-Ebene

Wirksame Instrumente zur Abfallvermeidung und gegen das achtlose Entsorgen von Abfällen im öffentlichen Raum werden aktuell in den Städten, aber auch im Bund intensiv diskutiert. Die Zielsetzung der diskutierten Instrumente ist identisch, die Ansätze von Verpackungssteuer und Mehrwegpflicht bzw. Einwegverbot sind in ihren Ansätzen unterschiedlich.

Eine Verpackungssteuer kann nur ein ergänzendes lokales Instrument zu einem Abfallvermeidungskonzept sein. Jede Kommune muss dabei abwägen, ob die Erhebung einer derartigen Steuer den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und den Aufwand bei den Gewerbetreibenden rechtfertigt und ob das Ziel der Abfallvermeidung nicht anderweitig oder besser erreicht werden kann.

Innerhalb der Städteachse hat bereits im Rahmen der 168. Nachbarschaftskonferenz der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach am 04.07.2023 ein Austausch über die weitere Vorgehensweise stattgefunden. Es bestand Einigkeit über die Einbringung des Themas in den Bayerischen Städtetag und die Abstimmung weiterer Schritte auf Städteachse-Ebene. Eine bayern- oder bundesweite Lösung sei anzustreben.

In Bayern bedürfen Satzungen über örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern nach Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene Steuer eingeführt wird. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Hier wird von einer Positionierung der Staatsregierung analog zur sog. Bettensteuer ausgegangen.

Die Einführung einer Verpackungssteuer würde derzeit vor folgendem Hintergrund erfolgen:

- **Verfassungsbeschwerde**

Am 08.09.2023 hat ein Franchise-Unternehmen des Fast-Food-Konzerns Mc Donald's Verfassungsbeschwerde gegen die Tübinger Verpackungssteuer eingereicht.

- **Aktueller Stand der Verpackungsnovelle auf Bundesebene**

Zu den vom Bundesumweltministerium im Frühsommer veröffentlichten Eckpunkten für eine Novelle des Verpackungsgesetzes liegen aktuell keine neuen Entwicklungen vor.

Mit dem geplanten Gesetz für weniger Verpackungsmüll sollen überflüssige Verpackungen vermieden, Einweg-Produkte zurückgedrängt und Mehrwegverpackungen gefördert werden. Das Gesetz soll Maßnahmen beinhalten wie die Stärkung von Mehrwegalternativen im Einzelhandel, verbesserte Rückgabemöglichkeiten für Mehrwegflaschen und die Erweiterung des Mehrwegangebots für to-Go-Verpackungen.

- **Einweg-Kunststofffondsgesetz**

Das BVerw führt in seinem Urteil in Randziffer 28 seiner Urteilsgründe aus, dass sich die Rechtmäßigkeit bezogen auf die Widerspruchsfreiheit zum abfallrechtlichen Bundesrecht auf die zurzeit geltenden gesetzlichen Regelungen bezieht. Künftige Rechtsänderungen wie etwa das in seinen wesentlichen Teilen zum 01.01.2024 in Kraft tretende Einweg-Kunststofffondsgesetz vom 11.05.2023 (BGBl I Nr. 124), welches ebenfalls eine Sonderabgabe für die Hersteller bestimmter Einweg-Kunststoffprodukte vorsieht, können dagegen - so das Bundesverwaltungsgericht - zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht für die Rechtmäßigkeitsprüfung der Prüfungsmaßstab sein. In Anbetracht dessen bleibt somit offen, ob nach dem Inkrafttreten des Einweg-Kunststofffondsgesetzes am 01.01.2024 eine kommunale Verpackungssteuer in Bezug auf bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte zulässig sein kann oder ob hier nicht das Verbot der Doppelbesteuerung des gleichen Steuergegenstandes entgegenstehen könnte.

Es wird außerdem derzeit davon ausgegangen, dass das Bundesverfassungsgericht erneut angerufen wird. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine kommunale Einweg-Verpackungssteuersatzung nach dem Inkrafttreten des Einweg-Kunststofffondsgesetzes am 01.01.2024 wiederum als nicht zulässig eingestuft werden könnte. Eine endgültige Klärung kann hier nur im Rahmen einer erneuten Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit der gesamten Rechtsmaterie erreicht werden.

Mit dem Gesetz über den Einwegkunststofffonds vom 11.05.2023 (BGBl. 2023 Teil I, Nr. 124, S. 1) werden die Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie über die Schaffung eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegprodukte aus Kunststoff in deutsches Recht umgesetzt.

Kostentragungspflichtig für kommunale Reinigungsleistungen sind danach die Hersteller von Lebensmittelverpackungen (To-go-Verpackungen), Getränkebechern und Getränkebehältern. Zudem geht es um leichte Kunststofftaschen und Tabakprodukte mit Filtern.

Die Funktionsweise des Einwegkunststofffonds basiert darauf, zwei Zahlungsströme zu implementieren und sie über die Fondsstruktur zu einem Ausgleich zu bringen. Die Hersteller der Einwegkunststoffprodukte zahlen in Abhängigkeit von den in Verkehr gebrachten Mengen an Einwegkunststoffprodukten eine Einwegkunststoffabgabe, die anspruchsberechtigten öffentlichen Körperschaften erhalten Zahlungen aus dem Einwegkunststofffonds. Diese Zahlungen können den Gebührenzahlern gutgebracht werden, den Allgemeinanteil aus Haushaltsmitteln reduzieren oder für die Ausweitung und Intensivierung kommunaler Reinigungsleistungen verwendet werden.

Aus der Sicht des Verbands kommunaler Unternehmen ist der Einwegkunststofffonds ein wesentliches Instrument, um Abfälle im öffentlichen Raum und das Littering zurückzudrängen.

- **Personal- und Sachaufwand**

Nicht zu unterschätzen ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand. Mit den bestehenden Ressourcen in der Steuerabteilung ist die Einführung und laufende Bearbeitung (Veranlagung) nicht möglich. Die Stadt Tübingen hat bisher mit zusätzlichen 1,5 VZÄ gerechnet. Ob das ausreichen wird ist bisher nicht bekannt.

Fazit

Im Interesse einer einheitlichen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelung und eines innerhalb der Städteachse abgestimmten Vorgehens sowie in Anbetracht der erheblichen Rechtsunsicherheit sollte auch zur Vermeidung von nicht unerheblichem Personal- und Sachaufwand von der Einführung einer Verpackungssteuer abgesehen werden. Die Wirkung des Einweg-Kunststofffondsgesetzes kann beobachtet werden.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau StRin Pfister wird die Behandlung der Vorlage in die nächste Sitzung vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 21

BTM/073/2023

ESTW AG: Beteiligung an der Infrastruktur Windpark Römerreuth GmbH & Co. KG und der zugehörigen Komplementär-GmbH

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vor dem Hintergrund der Energiekrise und dem stetig wachsenden Bedürfnis des Ausbaus erneuerbarer Energien besteht in Erlangen ein großes Interesse daran, die Energieversorgung durch erneuerbare Energien voranzutreiben. Um den weiteren Ausbau von Windkraftanlagen vorzubereiten, beabsichtigen die ESTW gemeinsam mit der Herzo Energie GmbH, einer Tochter der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co. KG und einem örtlichen

Projektentwickler als Kommanditisten eine Infrastrukturgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu gründen. Als geschäftsführende Komplementärin fungiert die ebenfalls zu gründende Infrastruktur Windpark Römerreuth Beteiligungs GmbH

Dem Aufsichtsrat der ESTW AG wird die Übernahme der Geschäftsanteile an den geplanten Gesellschaften in seiner Sitzung am 13.10.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gesellschaftsgründung bzw. die Beteiligung hieran ist außerdem der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 96 Abs. 1 Nr. 2 GO).

Im Übrigen wird auf den Sachvortrag und die Anlagen (Gesellschaftsverträge) der MzK mit der Vorlagennummer BTM/072/2023 im nicht-öffentlichen Teil verwiesen.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Unter dem Vorbehalt, dass seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine Einwendungen gegen die Gründung der Gesellschaften bzw. der Beteiligung der ESTW AG erhoben werden, erteilt der Stadtrat der Stadt Erlangen seine Zustimmung zu

- der Beteiligung der ESTW AG an der „Infrastruktur Windpark Römerreuth GmbH & Co. KG“ und der dazu gehörenden geschäftsführenden Komplementärin „Infrastruktur Windpark Römerreuth Beteiligungs GmbH in Höhe von jeweils 33,3 %.
- den im nicht-öffentlichen Teil unter Vorlagennummer BTM/072/2023 zur Kenntnis gegeben Gesellschaftsverträgen. Zur Berücksichtigung rechtsaufsichtlicher Feststellungen dürfen ggf. notwendige Änderungen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen der vorliegenden Entwürfe beibehalten werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 22

233/001/2023

Berg für alle statt Scherben am BMS

hier: Antrag der Erlanger Linke vom 26.06.2023 Nr. 091/2023

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aushändigung von Biermarken

Der beantragten Aushändigung von Biermarken steht entgegen:

1. die Förderung von Ungleichbehandlung.
2. erheblicher Verbrauch von Verwaltungskapazitäten.
3. ungeplante Kostensteigerungen für den städtischen Haushalt.

Zu 1) Abgesehen davon, dass die beantragte Altersbegrenzung von 25 Jahren für sich genommen diskussionswürdig ist, wirft die Beschränkung bloß auf Studierende Fragen der Gleichbehandlung hinsichtlich anderer Bildungsschichten mit vergleichbar niedrigem Einkommen auf, wie beispielsweise Auszubildenden. Es liegt weder im Interesse der Stadt Erlangen, Bildungsschichten gegeneinander auszuspielen, noch eine hierauf basierende Ungleichbehandlung einzuführen.

Zu 2) Des Weiteren würde die Planung, Organisation und Durchführung dieses Begehrens ein nicht unerhebliches Mehr an Verwaltungsaufwand bedeuten. Allein die Kontrolle der Studierendenausweise sowie die Vergabe der Biermarken wären mit einem erhöhten bürokratischen Mehraufwand verbunden, der aufgrund der existierenden personellen Ressourcen nicht umsetzbar wäre. Zu beachten wäre ferner der Betreuungsaufwand des anvisierten (großen) Personenkreises, der dem Antragsgegenstand zufolge u. a. auch Minderjährige inklusive ihrer Erziehungsberechtigten miteinschließt.

Zu 3) Ferner stellen die Planung, Organisation und Durchführung des beantragten Projekts, eine nicht vorgesehene Belastung des städtischen Haushaltes dar.

Mitnahme von bis zu zwei Litern Bier in Plastikflaschen auf das Festgelände

Der beantragten Mitnahme von bis zu zwei Litern Bier in Plastikflaschen auf das Festgelände steht entgegen:

1. die derzeitige Rechtslage,
2. eine Erhöhung des Personals des städtischen Sicherheitsdienstes sowie
3. daraus resultierende ungeplante Kostensteigerungen für den städtischen Haushalt und die wirtschaftlichen Interessen der auf der Erlanger Bergkirchweih wirtschaftlich handelnden Akteure.

Zu 1) Die Forderung nach einer Lockerung des Mitnahmeverbots von Alkohol auf das Veranstaltungsgelände steht im Konflikt mit § 8 der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (BergkirchweihVO), die es Besucherinnen und Besuchern ausdrücklich untersagt, alkoholische Getränke aller Art auf das Festgelände mitzubringen. Ein Verstoß

hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Insofern steht dem Antragsgegenstand geltendes Stadtrecht gegenüber.

Zu 2) Um zu gewährleisten, dass ausschließlich zwei Liter Bier pro Person und keine anderen höherprozentigen alkoholischen Getränke auf das Festgelände mitgenommen werden, wären zudem intensivere Taschenkontrollen erforderlich. Des Weiteren könnte die Durchführung intensiverer Kontrollen verlängerte Wartezeiten an den Eingangsbereichen der Erlanger Bergkirchweih zur Folge haben.

Zu 3) Intensivere Taschenkontrollen wären nur durch einen erhöhten Personalaufwand beim städtischen Sicherheitsdienst zu bewältigen, was eine Kostensteigerung dieses Postens im städtischen Haushalt zur Folge hätte. Darüber hinaus steht die Mitnahme von Alkohol auf das Gelände der Erlanger Bergkirchweih im Widerspruch zum wirtschaftlichen Interesse von Schaustellern und Wirten.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Eine antragsgemäße Aushändigung von Biermarken durch die Stadt Erlangen erfolgt nicht.
2. Den Festbesuchern und Festbesucherinnen bleibt es gem. § 8 Satz 1 BergkirchweihVO weiter untersagt, alkoholische Getränke aller Art auf das Festgelände mitzubringen.
3. Der Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 091/2023 vom 26.06.2023 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 23

44/024/2023

**Zwischenbericht des Amtes 44 Budget und Arbeitsprogramm 2023 - Stand
19.09.2023**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Haushalt 2023 des Theaters Erlangen wird voraussichtlich mit einem ausgeglichenen Budgetergebnis abschließen.

Die Zuschauerzahlen haben sich stabilisiert, wenngleich sie sich bei Weitem noch nicht auf dem Stand vor der Pandemie befinden. Die Einnahmedefizite werden durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Theaters und Förderungen seitens des Bundes kompensiert, sodass ein neutrales Budgetergebnis prognostiziert werden kann.

Das Arbeitsprogramm wird erfüllt, da Planungen und Verträge abgeschlossen und keine kurzfristigen Änderungen mehr möglich sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Werbemaßnahmen zur Rückgewinnung von Zuschauern und somit zur Steigerung der Ticketeinnahmen wurden bereits durchgeführt bzw. sind in Arbeit.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 19 09 2023“

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen – entfällt -

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ergebnis/Beschluss:

Das Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand: 19.09.2023 – wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 24

47/103/2023

**Zwischenbericht des Amtes 47 Budget und Arbeitsprogramm 2023 - Stand
31.07.2023**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Auf der Einnahmeseite des Budgets stehen Mindereinnahmen i. H. v. voraussichtlich 405.000 €: Von der Abteilung Bildende Kunst, Kunstpalais und Städtische Sammlung sicher eingeplante Förderungen i. H. v. 45.000 € wurden nicht bewilligt bzw. werden teilweise erst 2024 wirksam.

Das Kulturamt rechnet daher derzeit mit einem Defizit von 540.000 €.

Geplante Fördereinnahmen i. H. v. 360.000 für das ZAM im Rahmen des Programms REACT:EU können aufgrund der Bauverzögerungen in 2023 nicht abgerufen werden. Die bereits eingereichten Unterlagen mit dem vorläufigen Verwendungsnachweis kommen erst mit der Abgabe des endgültigen Verwendungsnachweises (Ende 2023) und dessen Prüfung zur Auszahlung, da die Regierung von Mittelfranken darum gebeten hat, den Teil-Auszahlungsantrag zurückzustellen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Deshalb sind die Einnahmen erst im Jahr 2024 zu erwarten.

Des Weiteren sind in der Abteilung Festivals und Programme 150.000 € mehr an Ausgaben angefallen als geplant. Grund sind, wie bereits mehrfach erläutert, in erster Linie die Kostensteigerungen im Veranstaltungsbereich seit 2019. So sind beispielsweise bei Personal und Material im Bereich Veranstaltungstechnik die Kosten um 50 Prozent gestiegen. Aber auch das allgemeine Personal, die Gagen für Künstler*innen und Material wie Holz, Farbe usw. sind mindestens in der Höhe der Inflationsrate gestiegen. In den vergangenen Jahren hat diese

Entwicklung bereits begonnen, konnte bei der Abteilung aber durch haushaltsjahrfremde Einnahmen (durch Corona verspätet ausbezahlte Zuschüsse und Rücklagen des Amtes) abgedeckt werden. Hinzu kommt in diesem Jahr, dass aufgrund von hohem Krankenstand, Elternzeit usw. mehr zusätzliches Personal aus Sachmitteln beschäftigt werden musste. Beim Internationalen Figurentheater-Festival wurden rund 120.000 € mehr ausgegeben als kalkuliert, beim Erlanger Poetenfest aller Voraussicht nach ebenfalls um die 30.000 €.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Amt 47 hat bereits mit einem Defizit gerechnet und einen geringen Teil der Rücklage i. H. v. 15.000 € dafür vorgesehen. Ein weiterer Zugriff auf die Rücklage ist nicht möglich, da die Beträge gem. Beschluss zum Budgetergebnis 2022 verplant sind (s. Vorlage 47/095/2023).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 31.07.2023“.

Aus buchhalterischen Gründen werden die Einnahmen aus dem Förderprogramm REACT:EU in 2024 nicht ins Sachkostenbudget des Amtes 47 fließen, sondern in den investiven Bereich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:
Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Anlage „Budget und Arbeitsprogramm 2023 – Stand: 31.07.2023“ – wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 25

510/108/2023/1

ZGG - Erweiterungsbau für das Modellprojekt "Kooperative Ganztagesbildung (KoGa) an der Michael-Poeschke-Schule"; Vorplanung nach DA-Bau 5.4

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

ZGG - Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung (ab dem Schuljahr 2026/2027) im Grundschulsprengel „Michael-Poeschke“. Auf die ausführliche Begründung des Bedarfs im Bedarfsbeschluss vom 29.06.2023 (Vorlagennummer 510/097/2023/1) wird verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedarfsgerechter Ausbau von Ganztagsbetreuungsplätzen, insb. auch von integrativen Plätzen für den Grundschulsprengel „Michael-Poeschke“. Auf die vorangehenden Beschlüsse zur Erläuterung des Modellvorhabens (Vorlagennummern 51/020/2021 und 510/097/2023/1) wird verwiesen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Nutzung

Im Erweiterungsbau werden Räumlichkeiten für 100 Hortkinder und 100 Ganztagskinder während der Mittags- und Rhythmisierungszeiten und evtl. Anschluss- und Ferienbetreuung geplant. Auf den Bedarfsbeschluss des Stadtrates vom 22.07.2021 (Vorlage Nr. IV/013/2021) wird verwiesen.

Ziel ist es, die Michael-Poeschke-Schule für den im Jahr 2026 kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter durch einen Ergänzungsbau zu erweitern, und das Modellprojekt „kooperative Ganztagsbildung“ umzusetzen. Im Erweiterungsbau entstehen Aufenthaltsräume sowie eine Mensa mit Küche für die Ganztagsbetreuung.

In der Stadtratssitzung vom 29.06.2023 (Vorlage Nr. 510/097/2023) wurde der Bedarf von 200 Ganztagesplätzen (davon bis zu 32 integrativ) innerhalb des Modellprojekts „Kooperative Ganztagsbildung (KoGa)“ im Grundschulsprengel „Michael-Poeschke-Schule“ als notwendig anerkannt, dem Bedarf einer Zubereitungsküche im Erweiterungsbau zur Versorgung des Ganztagesbereiches an der Michael-Poeschke-Schule sowie der Otfried-Preußler-Schule zugestimmt und die Verwaltung damit beauftragt, die Planungen für einen Ergänzungsbau fortzuführen und bis Herbst 2026 umzusetzen.

Die vorliegende Vorentwurfsplanung entstand mit den extern Beauftragten Planern unter Mitwirkung des Schulverwaltungsamtes, des Amtes für Gebäudemanagement, der Schulleitung M-P-S und Hortleitung „HoList“. Die Vorentwurfsplanung wurde in vorliegender Form vorab mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

3.2 Vorplanungskonzept

Die Vorentwurfsplanung beinhaltet einen dreigeschossigen Erweiterungsneubau mit zusätzlichem Untergeschoss, die barrierefreie Erreichbarkeit aller Unterrichtsräume im Bestandsschulgebäude und eine naturnahe Umgestaltung der Freianlagen (Pausenhof) inkl. Rückbau der Containeranlage.

Zielsetzung für das vorliegende Entwurfskonzept ist es, einen Erweiterungsneubau mit einem hohen Maß an Gebrauchswert, Funktionalität, Kommunikations- und Aufenthaltsqualität zu schaffen. Der Entwurf sieht die Angliederung eines kompakten, dreigeschossigen Erweiterungsneubaus (mit Untergeschoss) bestehend aus einem Verbindungsbau zwischen Bestand und Neubau und dem eigentlichen Neubau am südlichen Rand des Schulhofes bzw. des Grundstückes (Fl.-Nr. 1946/492) vor.

Die Positionierung des Erweiterungsneubaus an der vorgesehenen Stelle ermöglicht das Gebäudeensemble der Michael-Poeschke-Schule zur Ratiborer Straße hin zu schließen. Damit wird die Lärmemission gegenüber der Wohnbebauung südl. der Ratiborer Straße minimiert. Ein weiteres Argument für diese Einordnung ist, dass damit die unvermeidlichen Beeinträchtigungen für den laufenden Schulbetrieb während der Bauzeit so gering wie möglich gehalten werden. Die Baustelle wird von der Ratiborer Straße aus organisiert.

Der Verbindungsbau schließt direkt an das Hauptgebäude der Schule barrierefrei an und erhält in allen vier Geschossen einen Aufzug und die erforderlichen WC-Anlagen, den

barrierefreien Eingang im Erdgeschoss mit Wartebereichen für die Eltern und im Untergeschoss ein barrierefreies Pflegebad. Die Geschosshöhen des Bestandsgebäudes werden im Neubau übernommen.

Der Neubau hat im Erdgeschoss mit seiner direkten Anbindung an den Schulhof und den Naturraum „Wäldchen“ die Mensa mit Speiseraum für max. 125 Personen gleichzeitig, mit Küche und den dazugehörigen Nebenräumen für die Ausgabe und Zubereitung von Speisen, den Mehrzweckraum / Aula und eine pädagogische Hortküche. Die Küche ist als Zubereitungsküche konzipiert. Es werden ca. 250 Essen im Zweischichtbetrieb (auch zur Mitversorgung der benachbarten Otffried-Preußler-Schule) zubereitet.

Das Konzept sieht vor im Erdgeschoss eine offene Raumstruktur zu schaffen, um ein flexibel nutzbares Raumangebot anzubieten. Durch die separate Anlieferung und einen zusätzlichen Abendeingang lässt sich das Erdgeschoss von der Ratiborer Straße aus auch unabhängig vom Schulbetrieb nutzen.

In den zwei Obergeschossen befinden sich in zusammenhängenden Nutzungseinheiten die einzelnen Hortgruppenräume mit Nebenräumen, Ganztagsgruppen-, Therapie- und Teamräume um einen Lichthof gruppiert. Hort- und Ganztagsbetreuungsräume sind eng miteinander verzahnt und flexibel im vorgesehenen Kombimodell nutzbar. Die verschiedenen Flurbereiche um den Lichthof und der offene Lernbereich dienen als ganztägige Bewegungs- und Aufenthaltsbereiche.

Im Untergeschoss entsteht ein Kreativhof durch den Ausbau des vorhandenen Tiefhofes des Hauptgebäudes im Zusammenhang mit dem Schulneubau. Die notwendigen neuen Technikräume für den Erweiterungsneubau befinden sich ebenfalls im Untergeschoss.

Durch den Neubau wird im Seitengebäude ausreichend Platz für den Ausbau des Partnerklassenmodells geschaffen. Perspektivisch soll in jeder Jahrgangsstufe eine Partnerklasse eingerichtet werden. Der Rückbau der Containeranlage im Schulhof wird zudem ermöglicht. Als Teil der Maßnahme ist auch eine Neugestaltung der Schulhoffläche zwischen den Gebäudekörpern mit naturnaher Gestaltung vorgesehen.

Baukonstruktion / Bauweise

Gebäudekonstruktion

Der Erweiterungsneubau soll als dreigeschossiges Gebäude ab dem Erdgeschoss entweder als Hybridkonstruktion (Stahl/Stahlbeton) in Modulbauweise oder in konventioneller Massivbauweise errichtet werden. Das Untergeschoss, Treppenräume, Aufzug wird in beiden Varianten aus Brandschutzgründen in Stahlbeton ausgeführt. Eine Ausführung des Neubaus in Holzbauweise wurde geprüft und hätte viele Nutzungseinschränkungen zur Folge (keine Nutzungseinheiten mit Spielflächen möglich, teure Brandschutzmaßnahmen bei Erstellung des Neubaus in Gebäudeklasse 5 Sonderbau und im laufenden Bauunterhalt). Dies ist nach Einschätzung der Verwaltung nicht wirtschaftlich zu vertreten.

Kostentechnisch wird die Modulbauweise vom Architekten als gleich teuer zur konventionellen Bauweise eingeschätzt. Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Zeit und Platzbedarfes auf der Baustelle wäre die Modulbauweise die bessere Lösung. Die Modulbauweise würde den Vorteil einer insgesamt kürzeren Bauzeit bei geringerer Beeinflussung des laufenden Schulbetriebs bieten (Lärm, Baustelleneinrichtungsfläche, etc.). Dies muss jedoch im Vorfeld

mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt werden, da die Ausführung hierbei sinnvollerweise über eine GU-Vergabe anstelle von Einzelvergaben abgewickelt werden sollte und die Zulässigkeit dessen vorab zu klären wäre. Bei einer GU-Vergabe ist ein hoher Vorfertigungsgrad möglich, der erst die anvisierte Bauzeitverkürzung möglich machen würde. Eine endgültige Festlegung hierüber ist noch nicht abschließend möglich und erfolgt im Zuge der Entwurfsplanung unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten.

Das Treppenhaus im Neubau verbindet die Geschosse UG bis 2.OG miteinander.

Zusätzlich zum Treppenhaus wird ein umlaufender Rettungslaubengang mit eigener Außentreppe vorgesehen. Das Dach des Neubaus wird mit extensiver Dachbegrünung und Photovoltaikanlage ausgeführt.

Fassadengestaltung

Im Erdgeschoss soll der Erweiterungsbau eine weitestgehend transparente Fassade erhalten, welche vielfältige Ein- und Ausblicke ermöglicht. Der auskragende Rettungslaubengang der Obergeschosse dient gleichzeitig als wettergeschützte Pausenfläche des Schulhofes in Fortführung der Pergola, welche im Bestand den Schulhof umschließt.

Die Fensterflächen sind untergliedert in Festverglasungen und Öffnungsfenster mit zusätzlichen Lüftungspaneelelen zur nächtlichen Raumabkühlung. Die umlaufend hohen Fenster und Verglasungen ermöglichen eine gute Tageslichtversorgung und Sichtverbindung zum Außenraum. Der umlaufend auskragende Rettungslaubengang bietet zusätzlich eine natürliche Verschattung im Sommer.

Barrierefreie Erschließung von Schulgebäuden

Gemäß Beschluss des Bildungsausschusses vom 11.03.2021 (Vorlagennummer: 242/062/2021) folgend, soll die Michael-Poeschke-Schule im Rahmen des ZGG-Programms barrierefrei erschlossen werden. Neben dem Aufzug im Neubau, der auch das Hauptbestandsgebäude erschließt, wird dazu auch am freistehenden Seitengebäude ein neuer Aufzug im Bereich an der Liegnitzer Straße – nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus – angebaut, der alle Geschosse erschließt.

Baukörperplatzierung auf dem Grundstück und Baumerhaltung

Die vorliegende Planung kann hinsichtlich der Gebäudeplatzierung in der Vorentwurfsplanung noch nicht abschließend geklärt werden. Der vorhandene Baumbestand im südlichen Bereich könnte bei der derzeit vorgesehenen Platzierung des Neubaus nur in geringen Umfang erhalten werden (Baugrube/Verbau, Baustelleneinrichtungs-, Andienungsflächen, etc.). Diese Gebäudeplatzierung hätte dafür den Vorteil, den laufenden Schulbetrieb weniger zu beeinträchtigen und würde danach eine große Schulhoffläche zwischen den Gebäudekörpern schaffen. Die Schule bevorzugt deshalb diese Lage des Neubaus.

Um den Baumbestand an der Ratiborer Straße in größeren Teilen zu erhalten, müsste das Gebäude in seiner Lage nach Norden in den Schulhof verschoben werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass der der Pausenhofbereich kleiner werden würde.

Die genaue Lage des Neubaus auf dem Grundstück soll im Zuge der Entwurfsplanung im Hinblick auf Vor- und Nachteile mit allen Beteiligten bestimmt werden.

Lüftungskonzept

Gemäß Leitfaden für nachhaltige und energieeffiziente Gebäude der Stadt Erlangen sollen intensiv genutzte Räume mit Lüftungsanlagen ausgestattet werden, um eine zu hohe CO₂-Konzentration zu vermeiden. Darüber hinaus werden aber auch die Fenster normal öffentbar ausgeführt, um eine gute Unterrichtsumgebung für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte zu gewährleisten.

Küche und Speisesaal erhalten jeweils eine zentrale Lüftungsanlage, ebenso die WC-Räume vom UG bis 2. OG. In den Gruppenräumen, Ganztagsklassenräumen und weiteren Räumen mit intensiver Nutzung werden dezentrale Lüftungsanlagen eingebaut (Deckengeräte oder Fassadengeräte). Für den energieeffizienten Betrieb sind alle Lüftungsanlagen mit einer effektiven Wärmerückgewinnung ausgestattet. Die mechanischen Belüftungsanlagen werden mit einem Luftwechsel von 20m³/h/Person ausgelegt.

3.3 Zeitplan

Erarbeitung der Entwurfsplanung	Q4 / 2023
Baubeginn Neubau	November 2024
Baufertigstellung Neubau	September 2026
Aufzugsanbau (Seitengebäude Bestand)	Frühjahr 2027
Freianlagen Fertigstellung	Herbst 2027

Der Bauablauf muss im Hinblick auf die gewählte Bauweise noch detailliert abgestimmt und geprüft werden. Da die Umsetzung im laufenden Schulbetrieb erfolgen muss, sind Einschränkungen unvermeidbar und mit allen Beteiligten abzusprechen. In den angegebenen Terminen ist bei konventioneller Bauweise keinerlei zeitlicher Puffer mehr vorhanden d.h. bei Verzögerungen im Projektverlauf ist die Baufertigstellung des Neubaus bis Herbst 2026 nicht mehr möglich. Bei einer Modulbauweise ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Bauzeit um ca. fünf Monate kürzer. Dies würde so Beeinträchtigungen durch die Baustelle im laufenden Betrieb reduzieren und die Einhaltung des vorgesehenen Nutzungsbeginns im Herbst 2026 wahrscheinlicher machen.

3.4 Kosten

Die Kostenschätzung des Vorentwurfs setzt sich wie folgt zusammen

Kostengruppe	Kostenschätzung zum Vorentwurf	
100	Grundstück	---
200	Herrichten und Erschließen inkl. Rückbau Container	536.000 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion	6.474.000 €
400	Bauwerk- Technische Anlagen	4.168.000 €
500	Außenanlagen	2.018.000 €
600	Kunst am Bau (1,0 % BWK)	100.000 €
600	Gesamtkosten Einrichtung inkl.	1.230.000 €

	Zubereitungsküche (Nutzeramt)	
700	Baunebenkosten	2.943.000 €
	Gesamtkosten Bau ohne Einrichtung	16.239.000 €
	Gesamtkosten mit Einrichtung	17.469.000 €

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -10% / +30% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 17.469.000,00 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 15.722.100,00 € und 22.709.700,00 € liegen.

Gegenüber der ersten Grobkostenabschätzung 2021 ergeben sich folgende Änderungen:

- Kostensteigerung seit 2021 gemäß Baupreisindex um ca. 30 % (+ ca. 2.500.000 €)
- Zusätzliche Maßnahmen für klimaschonendes Bauen im Bereich Haustechnik z.B. Lüftungsanlagen, Flächenheizungen, Regelungstechnik (+ ca. 1.090.000 €)
- Mehraufwand in Freianlagen aufgrund von Kostensteigerung, erschwerter Ausführungsbedingungen und neuen Leitungsanbindungen zur Aufrechterhaltung der Strom, Wärme- und Wasserversorgung der Turnhalle (+ ca. 820.000 €)
- Planer-Honorarmehrkosten (+ ca. 819.000 €)
- Maßnahmen am Bestandsgebäude im Zusammenhang mit dem Neubau und der barrierefreien Erschließung des Seitengebäudes (+ ca. 660.000 €)
- Neuer Elektrohausanschluss Mittelspannung und neue Trafostation (+ ca. 550.000 €)
- Lichthöfe und umlaufenden Balkone als Rettungswege zur Realisierung von Nutzungseinheiten (+ ca. 520.000 €)
- Mehraufwand Kunst am Bau bei 1,0 BWK (+ 45.000 €)
- Mehraufwand für mobile Trennwand im Speiseraum zum Mehrzweckraum (+ ca. 35.000 €)

Grobkostenabschätzung (05/2021) ohne Einrichtung:	9.200.000,00 €
Kostenschätzung (08/2023) ohne Einrichtung:	16.239.000,00 €
Mehrung:	7.039.000,00 €

- Ausstattung mit Zubereitungsküche für 250 Essensteilnehmer (ca. 595.000 €) und Allgemeine Ausstattung inkl. Horküche, MINT- und Werkraum (ca. 635.000 €),

*Ergänzung Referenzvorlage 510/108/2023/1:
Für potentielle Einsparpositionen, wie vom BWA in der Sitzung vom 12.09.2023 lt. Protokollvermerk erbeten, wird auf die ergänzte Anlage „Kosteneinsparungsoptionen“ verwiesen. Zusätzlich zum mündlichen Bericht der Verwaltung im JHA am 21.09.2023 wurde noch ein Entfall dezentraler Lüftungsgeräte in stark frequentierten Aufenthaltsbereichen aufgenommen.*

Die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel stellen sich wie folgt dar:

	2022/23	2024	2025	2026	2027	Merk- posten	Gesamt
	€	€	€	€	€		€
Haushalt 2024 Entwurf Kämmerei	750.000	2.000.000	4.000.000	5.150.000	1.900.000	100.000	13.900.000
VE		<i>(2.000.000 aus HH 2023)</i>	<i>4.000.000</i>	<i>2.000.000</i>			
Einrichtung	40.000			500.000	690.000		1.230.000
Stand Vorentwurf Ansatz Amt 24							
Tatsächlicher Bedarf anhand Vorentwurf	750.000	2.000.000	5.700.000	5.700.000	2.000.000	89.000	16.239.000
VE		<i>2.000.000</i>	<i>5.700.000</i>	<i>5.700.000</i>	<i>500.000</i>		
Einrichtung				1.190.000			
VE	40.000			<i>800.000</i>			1.230.000

Förderung

Die Maßnahme wird nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken durch eine BayFAG-Zuwendung gefördert. Bei Neubaumaßnahmen erfolgt die Förderung nach Kostenpauschalen.

Für die nach Schulbauverordnung geförderten Räumlichkeiten (Küche, Speiseraum, JaS-Raum) ist nach aktuellem Kenntnisstand mit einer Fördersumme von ca. 1.322.000 € zu rechnen.

Für alle weiteren Räume des Neubaus, die nach dem Summenraumprogramm für Horte gefördert werden, ist von einer Fördersumme von ca. 3.169.000 € auszugehen.

Außerdem kann voraussichtlich mit einer Förderung aus dem „Landesförderprogramm Ganztagsausbau“ von 900.000 € gerechnet werden.

Insgesamt ist somit voraussichtlich eine Förderung in Höhe von ca. 5.391.000 € zu erwarten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Die Verwaltung verfolgt ein Klima-Konzept in den folgenden priorisierten Schritten:

1. Reduktion/Suffizient/Vermeidung/Begrenzung

= nur unabdingbar notwendige Flächen sind zu errichten

2. Effizienz/Optimierung/Verbesserung

= auf energetische Belange optimierte Bauweisen, Techniken, Materialien incl. Einsatz nachwachsender Materialien

3. Kompensieren/Reparieren

= Ausgleich/Kompensation, auch an anderer Stelle

Das Ergebnis kann der Anlage „**CO₂-Bilanz**“ entnommen werden

Ergebnis:

Die CO₂-Bilanz mit einem Ergebnis von 1.870 Tonnen CO₂, bzw. 735 Tonnen CO₂, unter Berücksichtigung des bereits vom Energieerzeuger (EStW) kompensierten, CO₂-neutralen Stroms, ist über den Zeitraum von 50 Jahren **klimanegativ**.

Begründung:

Eine Kompensation über PV-Anlagen zur Erreichung einer positiven Klimabilanz ist auf Grund der hierfür benötigten Anzahl an PV-Modulen auf der Dachfläche des Erweiterungsbaus nicht umsetzbar.

Um die verbleibenden 735 Tonnen CO₂ zu kompensieren, müsste auf der Dachfläche des westlich gelegenen Bestandsgebäudes eine zusätzliche PV-Anlage mit einer Leistung von 30 kWp (ca. 69 PV-Module) errichtet werden. Dies würde zu zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 420.000 € für eine Dachertüchtigung, PV-Anlage inkl. Baunebenkosten führen, die in der Kostenschätzung bisher nicht enthalten und zusätzlich zu finanzieren wären.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	16.239.000 €	bei IPNr.: 211J.574
Sachkosten:	1.230.000 €	bei IPNr.: 365C.353
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	ca. 5.391.000 €	Bei IPNr.: 211J.574ES

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

- sind teilweise vorhanden auf IvP-Nr. 211J.574 und 365C.353 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind in den HH-Jahren ab 2024ff noch nicht vollumfänglich vorhanden (bisher gemäß Haushaltentwurf für 2024 13.900.000 Euro)

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Vorentwurfsplanung für den Erweiterungsbau an der Michael-Poeschke-Schule wird zugestimmt. Diese soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen.
3. Die Kostenkonkretisierung (im Vergleich zur ersten Grobkostenabschätzung 2021) in Höhe von 7.039.000,00 € (ohne Einrichtung) ist in den folgenden Haushaltsjahren anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 26

510/111/2023

Bedarfsanerkennung für Betreuungsplätze der katholischen Kindertageseinrichtung Unsere Liebe Frau sowie Baukostenzuschuss und Ausstattungszuschuss

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung des Platzangebots im Ortsteil Erlangen-Dechsendorf, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Kinderkrippen- und Kindergartenalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für die Erweiterung und den Umbau der Kindertageseinrichtung Unsere Liebe Frau inklusive der Schaffung einer neuen Kinderkrippengruppe nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG.

Bezuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem freiwilligen Ausstattungszuschuss der Stadt Erlangen (vgl. Vorlage Nr. 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Katholische Kirchenstiftung Unsere Liebe Frau plant die Erweiterung und den Umbau ihrer Kindertageseinrichtung im Stadtteil Erlangen-Dechsendorf (Bischofsweiherstraße 32, 91056

Erlangen). Der Bedarf an Kinderkrippenplätze kann aktuell nicht gedeckt werden, daher wird durch den Rückbau der Schwesternwohnungen eine Erweiterung vorgenommen. In dem Erweiterungsbau werden zukünftig zwei Krippengruppen inklusive Ruheräume, einen Intensivraum, Garderoben und Sanitäreanlagen Platz finden. Die Kinderkrippe wird zukünftig einen eigenen Eingangsbereich besitzen.

Der Umbau im Bestandsgebäude wird hauptsächlich aufgrund der Erweiterung stattfinden. Der ehemalige Krippenraum wird zu einem Speiseraum umgebaut. Des Weiteren findet eine Umorganisation des Elternwarte- und des Personalraums statt.

Die Außenanlagen, welche an den Erweiterungsbau angrenzen werden erneuert und modernisiert.

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

Die Bedarfsanerkennung vom 29.04.2021 (Vorlagen Nr. 510/040/2021) ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Die Neuüberprüfung der Jugendhilfeplanung ergab, dass sich die Zahlen nicht verändert haben und der Bedarf weiterhin als notwendig erachtet wird.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Stadtratsbeschluss vom 19.05.2022 erfolgen (vgl. Vorlage Nr. 510/074/2022). Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

Gemäß der vorgelegten Kostenschätzung des Architekturbüros vom 17.08.2023 betragen die Gesamtkosten für die Maßnahme 2.022.500 €.

Die Höhe des Baukostenzuschusses sowie des Ausstattungszuschusses teilen sich wie folgt auf:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche laut Summenraumprogramm		568 m ²
Kostenrichtwert		6.639 €/m ²
Förderfähige Kosten	568 m ² X 6.639 €/m ²	3.770.952 €
Gesamtkosten der Maßnahme laut Kostenschätzung vom 17.08.2023		2.022.500 €
Baukostenzuschuss geplant	100 %	2.022.500 €
Anteil der Regierung von Mittelfranken (45 %)		910.125 €
Anteil Stadt Erlangen (55 %)		1.112.375 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze (Kinderkrippe und Kindergarten)		99 Plätze
Fördersatz		1.250 €/Platz

Ausstattungszuschuss geplant	99 Plätze X 1.250 €/Platz	123.750 €
------------------------------	---------------------------	------------------

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 2.022.500	bei IPNr.: 365D.880
Ausstattungszuschuss	€ 123.750	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 910.125	bei Sachkonto: 365D.610ES

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für die Erweiterung und den Umbau der Katholischen Kindertageseinrichtung Unsere Liebe

Frau werden 24 Krippenkinderplätze und 75 Kindergartenplätze weiterhin als bedarfsnotwendig anerkannt.

2. Die Katholische Kirchenstiftung Unsere Liebe Frau erhält für die Erweiterung und den Umbau mit Schaffung einer Kinderkrippengruppe einen Baukostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 2.022.500,00 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 123.750,00 €.
3. Sollten sich während der Bauzeit die Berechnungsgrundlagen (z.B. tatsächliche Baukosten, förderfähige Fläche, Kostenrichtwert) ändern, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 27

611/172/2023

Erhöhte Gesamtkosten für die Durchführung des Wettbewerbs Quartier KuBiC / CEG

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 19.10.2021 wurde beschlossen, dass auf Grundlage der vorausgegangenen Machbarkeitsstudie ein städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerb ausgelobt werden soll.

Im Rahmen der Vorbereitungen dazu wurde klar, dass dieser Wettbewerb nur mit einem hochbaulichen Teil sinnvolle Ergebnisse erbringen kann. Daher wurde der Wettbewerb um einen Hochbauteil erweitert. Die Aufgabenstellung für den o.g. Wettbewerb wurde am 29.06.2023 im Stadtrat beschlossen.

Auf Grundlage einer groben Kostenschätzung vom März 2023 wurde mit Gesamtkosten von ca. 260.000 € gerechnet. Die Bereitstellung dieser Finanzmittel durch Umschichtung von Haushaltsmitteln wurde ebenso am 29.06.2023 im Stadtrat beschlossen.

Eine konkretere Kostenermittlung konnte erst nach Beschluss der Aufgabenstellung ermittelt werden. Die nun vorgesehene zweigeschossige Tiefgarage bedingt höhere Baukosten und dadurch auch höhere Preisgelder für den Wettbewerb.

Des Weiteren sind die von der Bayerischen Architektenkammer empfohlenen Aufwandsentschädigungen für die Preisrichter*innen inzwischen angehoben worden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die bereitgestellten Finanzmittel von 260.000 € werden nicht ausreichen.

Nach den neuen Berechnungen ist von Gesamtkosten von 310.000 € auszugehen.

Somit besteht ein Fehlbetrag von 50.000 €, der derzeit im Haushalt 2024 nicht vorhanden ist.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die zusätzlich erforderlichen Finanzmittel von 50.000 € sollen durch die Umschichtung von Haushaltsmitteln aus dem Masterplan Stadtentwicklungskonzept (STEK) bereitgestellt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 280.000	bei IPNr.: 511.607
Sachkosten:	€ 30.000	bei Sachkonto: 527151, 523111
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ggf. 60% der förderfähigen Kosten	bei Sachkonto: 511.607ES, 511.607EB

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 511.607 i.H.v. 260.000 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden → zusätzliche 50.000 € werden durch Umschichtung bereitgestellt

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Den für die Durchführung des Wettbewerbs ermittelten Gesamtkosten wird zugestimmt.
3. Die für den Wettbewerb zusätzlich notwendigen Finanzmittel i.H.v. 50.000 Euro sind durch Umschichtung von HH-Mitteln aus dem Sachkonto für das Stadtentwicklungskonzept bereitzustellen. Der Umwidmung der beschlossenen HH-Mittel des Masterplans Stadtentwicklungskonzept (STEK) zur Verwendung für den Realisierungs- und Ideenwettbewerbs Quartier KuBiC / CEG wird zugestimmt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 9 gegen 4

TOP 28

Anfragen

Keine Anfragen.

Sitzungsende

am 18.10.2023, 19:45 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Solger

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: